

Planfeststellungsbeschluss

S 223

Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/780/15

Chemnitz,
10. Dezember 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachs

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	10
I Feststellung des Plans.....	10
II Festgestellte Planunterlagen.....	10
III Nebenbestimmungen	12
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	20
1 Erlaubnisse.....	20
2 Genehmigung	21
V Naturschutzrechtliche Erlaubnis	22
VI Sonstige öffentlich rechtliche Zulassungen	22
VII Vorbehalt	22
VIII Zusagen	22
IX Einwendungen	22
X Sofortvollzug	22
XI Kosten.....	23
B SACHVERHALT	23
I Beschreibung des Vorhabens	23
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	23
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	24
I Verfahren	24
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	24
2 Umfang der Planfeststellung	24
3 Verfahrensvorschriften	25
II Erforderlichkeit der Planung	25
III Variantenprüfung.....	26
1 Variante 1	26
2 Variante 2	26
3 Variante 3	27
4 Variante 4	27
5 Variantenvergleich	27
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	30
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	30

2	Allgemeine Grundsätze	30
3	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	30
4	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	39
5	Ergebnis	40
V	Öffentliche Belange	40
1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	40
2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	41
3	Baudurchführung / Arbeitsschutz	41
4	Denkmalschutz/Archäologie	42
4.1	Begründung Nebenbestimmung	42
4.2	Genehmigung für Bodeneingriffe	42
5	Immissionsschutz	43
5.1	Lärm-/Staubbelastung	43
5.2	Schadstoffbelastung	43
6	Naturschutz und Landschaftspflege	44
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	44
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“	48
6.2.1	Gebietsbeschreibung.....	48
6.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	49
6.2.3	Wirkungen des Vorhabens.....	49
6.2.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	50
6.2.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	53
6.2.6	Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	53
6.3	Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Flöhatal“	54
6.3.1	Gebietsbeschreibung.....	54
6.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes	54
6.3.3	Wirkungen des Vorhabens.....	55
6.3.4	Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	55
6.3.5	Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	56
6.3.6	Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung	56
6.4	Naturpark Erzgebirge/Vogtland	56
6.5	Artenschutz	57
6.5.1	Allgemeiner Artenschutz	57
6.5.2	Besonderer Artenschutz	57
6.6	Begründung Nebenbestimmungen	61
7	Forst	61
7.1	Begründung Nebenbestimmungen	61
7.2	Genehmigung Waldumwandlung	61
7.2.2	Waldumwandlung.....	62
7.2.3	Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung	62
7.2.4	Benehmen mit den Beteiligten Behörden	63
7.3	Genehmigung Aufforstung	63
8	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	63
8.1	Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	63
8.2	Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	64
8.2.1	Oberflächenwasserkörper „Flöha-2“	65
8.2.2	Grundwasserkörper „Obere Flöha“	67
8.3	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	68
9	Fischerei	68
10	Vermessungswesen	69
11	Versorgungsleitungen	69
12	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	69
13	Eigentum	69

VI	Einwendungen/Stellungnahmen	70
1	Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	70
1.1	Landkreis Erzgebirgskreis	70
1.2	Stadt Pockau-Lengefeld	84
1.3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	84
1.4	Planungsverband Region Chemnitz	88
1.5	Staatsbetrieb Sachsenforst	89
1.6	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)	91
1.7	Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	94
1.8	Sächsisches Oberbergamt	94
1.9	Landesamt für Archäologie (LfA)	95
1.10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	96
1.11	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	96
1.12	Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	98
1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)	99
1.14	Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)	101
1.15	Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	102
1.16	Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)	102
1.17	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)	103
1.18	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG)	103
1.19	Polizeidirektion Chemnitz (PDC)	103
1.20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)	104
1.21	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)	104
1.22	Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	105
1.23	Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen	107
1.24	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	107
2	Private Einwender	108
3	Umweltverbände	115
4	Sonstige Träger öffentlicher Belange/Naturschutzvereinigungen	116
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	117
VIII	Sofortvollzug	117
IX	Kostenentscheidung	117
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	117

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur

cm	dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirt- schaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlrvVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPg	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz

SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 223 Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis XI festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 26. Mai 2017 und 18. April 2018 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:50.000
3	Übersichtslagepläne (2 Blätter)	1:10.000/ 1:5.000
4	Übersichtshöhenplan	1:2.500/ 1:250
5	Lagepläne (Blatt 0 – 4)	1:1.000/ 1:250
6	Höhenpläne (Blatt 1 – 4)	1:250/25
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	LBP Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000/ 1:75.000
9.2	LBP Maßnahmenpläne (Blatt 1 – 5)	1:250/ 1:500
	LBP Maßnahmenpläne, trassenfern (Blatt 6 – 7)	1:2.000
9.3	Maßnahmeblätter	
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung	
10	Grunderwerb	
	Grunderwerbsverzeichnis	
	Grunderwerbspläne (Blatt 1 – 4)	1:250
11	Regelungsverzeichnis	

14	Straßenquerschnitte (Blatt 1 – 7)	1:50
15	Bauwerksskizze	1:100/ 1:200
16	Sonstige Pläne	
	Lageplan Rückbau (Blatt 1 – 4)	1:250
	Lageplan Bauabschnitte (Blatt 5)	1:1.000
	Lageplan Schleppkurven (Blatt 6)	1:1.000
	Grobeeinrichtungsplan – Lageplan (Blatt 7)	1:250
	Rückbauboden – Lageplan und Schnitte (Blatt 8)	1:50/1:100
	Koordinierter Leitungsplan (Blatt 9 – 12)	1:250
18	Wassertechnische Untersuchungen	
	Unterlage Hydrotechnik	
	Übersichtskarte Einzugsgebiete	1:10.000
	Übersichtslageplan Einzugsgebiete	1:1.000
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1	LBP Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.2	Artenschutzfachbeitrag	
	Artenschutzkarte	1:1.000
19.3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SAC-Gebiet „Flöhatal“	
	Übersichtskarte	1:25.000/ 1:150.000
	Karte: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:10.000/ 1:2.500
	Karte: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:2.500
19.3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Flöhatal“	
	Übersichtskarte	1:25.000/ 1:150.000
	Karte: Vogelarten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1:5.000/ 1:2.500

19.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Im Zusammenhang mit dem Rückbau der alten Staatsstraße und des Brückenbauwerkes ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung

der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in denen durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage

beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des ArbZG zu beachten.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben betroffenen, gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.
- 3.8 Notwendige kurzzeitige Unterbrechungen der Ver- und Entsorgungsmedien sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig, d. h. mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben.
- 3.9 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen sind auch die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH, die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH und die Bustouristik Schreiter GmbH einzubeziehen.
- 3.10 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilsperre von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.11 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Dies betrifft:
 - die Prüfung, ob die angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den Ergebnissen des Baugrundgutachtens übereinstimmen,

- Kontrollprüfungen der Tragfähigkeit bzw. des Verformungsmoduls auf der Widerlagerhinterfüllung und den Konstruktionsschichten des Straßenbaus mittels statischen/dynamischen Plattendruckversuches und
- die während der Bauausführung durchzuführenden Pfahl- und Ankerprobelastungsversuche.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Bei den Bauarbeiten sind die Lärmwertvorgaben der AVV Baulärm und die Regelungen der 32. BImSchV einzuhalten und vermeidbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft konsequent auszuschließen.
- Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeig-

nete Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1 Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Es ist eine ökologische Baubegleitung („Umweltbegleitung“) der Baumaßnahme durchzuführen, welche in allen Bauphasen und deren Vorbereitung die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen des LBP und insbesondere auch die Einhaltung der CEF-Maßnahmen überwacht.

7 Forst

- 7.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 7.2 Die befristet umgewandelten Waldflächen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen. Die Einzelheiten sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg abzustimmen.
- 7.3 Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Wiederaufforstung sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, und der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vor Maßnahmebeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmeleiters schriftlich anzuzeigen.
- 7.4 Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- 7.5 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind angeschnittene/aufgehauene Wald-ränder im Staatswald bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, unsichere Bestandsglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentaustträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.

Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 8.7 Das genehmigte Bauwerk bedarf vor Inbetriebnahme der Abnahme. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist bei der abschließenden Abnahme durch den Bauherrn zu beteiligen.
- 8.8 Der bauzeitliche Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen sind die Baustellen so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse möglichst gefahrlos ablaufen können.

Für die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ist ein Havarie- und Maßnahmeplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (u. a. Wasserwehr Pockau-Lengefeld) für den Havariefall zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und der Stadt Pockau-Lengefeld zu übergeben.

In dem Plan sind konkrete Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu beschreiben (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle, Arbeitsabläufe und Arbeitsutensilien, die zur reibungslosen Gewährleistung des Schutzes im Hochwasserfall notwendig sind; Benennung entsprechender Schutzmaßnahmen und Handlungen bezogen auf die einzelnen Alarmstufen des für diesen Bereich gültigen Hochwassermeldepegels etc.).

- 8.9 Die Gewässersohle ist nach Beendigung der Arbeiten entsprechend dem Ist-Zustand wiederherzustellen.
- 8.10 Nach Übergabe des aktuellen 2d-HN-Modells durch die LTV überprüft der Vorhabenträger das geplante Brückenbauwerk auf dessen Vereinbarkeit mit diesem Modell. Soweit Anpassungen des Bauwerkes erforderlich sind, ist die Planfeststellungsbehörde darüber zu informieren.

9 Fischerei

- 9.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Der Antrag hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Antragsteller,
- Antragszeitraum,
- Baubeschreibung für den Antragszeitraum,
- Lageplan,
- Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 26 Abs. 1 SächsWG) bzw. Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde,
- Stellungnahme bzw. Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie des Fischereiausübungsberechtigten,
- Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung, Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer sowie deren Einbringen und Entnahme insbesondere unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der aquatischen Fauna,
- vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit).

9.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG (Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und gegenüber dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (Bernsdorfer Str. 126, 09126 Chemnitz; E-Mail: kontakt@anglerverband-chemnitz.de) als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

9.3 Bestehende Fischlaichplätze sind zu erhalten. Sofern dies nicht möglich ist, hat der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz im Gewässer zu schaffen.

9.4 Die Arbeiten sind grundsätzlich vom Ufer aus durchzuführen. Müssen Arbeiten im benetzten Uferbereich und / oder der Gewässersohle durchgeführt werden, ist vor deren Beginn durch einen öffentlich bestellten Fischereisachverständigen oder durch den Fischereiausübungsberechtigten vor Ort zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes besteht.

9.5 Gewässerzufahrten sind so zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen). Gleiches gilt für die Herstellung der notwendigen Wasserhaltungen.

9.6 Für die Bergung von Edelkrebsen und die Durchführung der Elektrobefischung ist jeweils eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die hierfür notwendigen Antragsunterlagen sind in enger Abstimmung mit dem Fischereiausübungsberechtigten zu erstellen und von diesen bestätigen zu lassen.

10 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

11 Versorgungsleitungen und Kabel

- 11.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 2. Januar 2019 (Az: ro PVV 22152/2018, V70917),
 - Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 26. Februar 2019 (Az: 25332).
- 11.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

12 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 12.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss werden die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt:

1 Erlaubnisse

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Flöha“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

- E 1 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617610,
Rechtswert: 4589301,
Flurstück: 495, Gemarkung Sorgau,
Einleitmenge: 1,55 l/s,
Gewässer: Flöha.
- E 2 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617645,
Rechtswert: 4589312,
Flurstück: 347/2, Gemarkung Wernsdorf,
Einleitmenge: 2,75 l/s,
Gewässer: Flöha.

- E 3 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617660,
Rechtswert: 4589303,
Flurstück: 347/2, Gemarkung Wernsdorf,
Einleitmenge: 2,75 l/s,
Gewässer: Flöha.
- E 4 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617674,
Rechtswert: 4589292,
Flurstück: 45a, Gemarkung Nennigmühle,
Einleitmenge: 2,75 l/s,
Gewässer: Flöha.
- E 5 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617688,
Rechtswert: 4589281,
Flurstück: 45, Gemarkung Nennigmühle,
Einleitmenge: 2,75 l/s,
Gewässer: Flöha.
- E 6 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617701,
Rechtswert: 4589269,
Flurstück: 33, Gemarkung Nennigmühle,
Einleitmenge: 2,75 l/s,
Gewässer: Flöha.
- E 7 TK 10: 5345-NO,
Hochwert: 5617710,
Rechtswert: 4589280,
Flurstück: 45, Gemarkung Nennigmühle,
Einleitmenge: 1,29 l/s,
Gewässer: Flöha.

2 Genehmigung

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Ersatzneubau der Brückenbauwerkes 8 über die Flöha im Bereich des Fluss-km 36-092.

V Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Es wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Schutzgebietes Straßen anzulegen bzw. zu verändern.

VI Sonstige öffentlich rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen gegenüber dem Vorhabenträger ein:

- Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von 135 m² sowie der vorübergehenden Umwandlung von 220 m² Privatwald auf dem Flurstück 347/5 der Gemarkung Wernsdorf gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsWaldG,
- Genehmigung der Erstaufforstung von 895 m² Wald auf dem Flurstück 347/5 der Gemarkung Wernsdorf und dem Flurstück 494 der Gemarkung Sorgau gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG,
- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG für Erdarbeiten / Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

VII Vorbehalt

Auf dem Flurstück Nr. 347/2 der Gemarkung Wernsdorf ist die bestehende Anbindung des Notweges für die auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik befindliche Wasserkraftanlage wiederherzustellen. Dem Vorhabenträger wird deshalb aufgegeben, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Planfeststellungsbehörde Unterlagen bezüglich der Anbindung vorzulegen. Eine entsprechende Planänderung wird vorbehalten.

VIII Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

IX Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

X Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

XI Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 8 im Zuge der Staatsstraße S 223 über das Gewässer Flöha in der Stadt Pockau-Lengefeld im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen. Die S 223 verläuft im Baubereich als Straße Nennigmühle und hat Verbindungsfunktion zwischen der B 101 in der Stadt Pockau-Lengefeld mit der B 171 in der Stadt Olbernhau.

Vorgesehen ist der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau unmittelbar unterstrom des derzeitigen Standortes. Die bestehende Brücke befindet sich in einem schlechten Zustand (Zustandsnote 3,8 bei Bauwerkshauptprüfung). Aus diesem Grund wurde bereits ein Fahrstreifen gesperrt, so dass die Brücke nur noch wechselseitig befahrbar ist. Für den Schwerlastverkehr ist sie komplett gesperrt.

Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 223 beginnend bei NK 5346 015 Station 6,620 und NK 5346 015 Station 7,255 in Richtung NK 5345 012 auf einer Länge von ca. 635 m grundhaft ausgebaut und ihr Verlauf angepasst. Es erfolgt ein zweistreifiger Ausbau mit einer Fahrstreifenbreite von 3,25 m. Dies entspricht der Breite der in den letzten Jahren ausgebauten Streckenabschnitte der S 223. Im Zuge des Ausbaus wird zudem die Einmündung zur Erschließung des Areals „Papierfabrik“ neu hergestellt.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 223, Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 14. November 2018 bis 13. Dezember 2018 in den Stadtverwaltungen von Marienberg und Pockau-Lengefeld zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Marienberg wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 9. November 2018 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung in Pockau Lengefeld erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 3. November 2018. Bei den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtverwaltungen Marienberg und Pockau-Lengefeld oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 14. Januar 2019, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Städte Marienberg und Pockau-Lengefeld von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 12. November 2018 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden zwei Einwendungen erhoben.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 25. Oktober 2019 in der Dienststelle Chemnitz einen Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird und die anerkannten Naturschutzverbände, die Einwendungen erhoben hatten sowie die Einwender durch direktes Anschreiben geladen. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1

VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Vorliegend wurden Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG, §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG, § 14 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 SächsDSchG und Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erteilt.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 8 über die Flöha im Zuge der S 223 an

der Papierfabrik Wernsdorf die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 223 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion zwischen den Orten im mittleren Erzgebirge um das regionale Zentrum Olbernhau und dem Oberzentrum Chemnitz sowie der Anbindung an die Autobahnen BAB 4 und BAB 72. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Brückenbauwerk 8 ist damit als Querung der Flöha unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Schäden auf, in deren Folge es derzeit nur noch einspurig befahren werden kann und für den Schwerlastverkehr gesperrt ist. Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund des Materialalters der Kernsubstanz und der notwendigen umfassenden Instandsetzungsmaßnahmen (u.a. Gründungsertüchtigung, vollständige Betoninstandsetzung) und der damit verbundenen erhebliche Kosten, wird auf eine Instandsetzung verzichtet und die bestehende Brücke durch einen Neubau ersetzt.

III Variantenprüfung

Im Rahmen der Planung wurden vier Varianten der Linienführung untersucht.

1 Variante 1

Die Trasse der Variante 1 verläuft vom Bauanfang (NK 5346015 Station 6+620) 50 m auf der bestehenden S 223 und schwenkt dann in westliche Richtung ab. Nach 255 m quert sie die Flöha ca. 35 m südlich der bestehenden Brücke und verläuft danach 420 m weiter in westlicher Richtung bis zur Kreisstraße K 8112, wo sie im Einmündungsbereich endet. Dadurch muss der Knotenpunkt S 223 und K 8112 auf ca. 50 m angepasst und umgebaut werden.

Da die Trasse ca. 300 m entlang eines Hanges verläuft, sind deutliche Geländeprofilierungen erforderlich.

Zwangspunkte bilden der Bauanfang und das Bauende sowie der vom Baubeginn an auf ca. 60 m parallel zu S 223 verlaufende Betriebsgraben. Darüber hinaus ist ca. 100 m vor der K 8112 der Abbruch von privaten Garagen und Nebengebäuden/-anlagen erforderlich. Insgesamt ist für die Umsetzung der Variante erheblicher Grunderwerb notwendig. Darüber hinaus ist bei Station 0+150 eine 200 m lange Straße neu herzustellen, die das Gelände der ehemaligen Papierfabrik anbindet.

2 Variante 2

Die Variante 2 sieht vor, die neue Trasse über das bestehende Bauwerk 8 zu führen. Da bei dieser Variante die Umsetzung des Vorhabens nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs, das heißt über das Bestandsbauwerk erfolgen kann und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine geeignete Umleitungsstrecke existiert, ist diese Variante nicht umsetzbar und wird nicht weiter verfolgt. Sie ist damit nicht Bestandteil des nachfolgenden Variantenvergleichs.

3 Variante 3

Die Trasse der Variante 3 verläuft vom Bauanfang (NK 5346015 Station 6+620) 100 m auf der bestehenden S 223 und schwenkt dann in westliche Richtung ab, wo sie 50 m nördlich am Bauwerk 8 vorbeiführt. Dabei befindet sich das südliche Widerlager der neuen Brücke unmittelbar neben der bestehenden Straße, so dass während der Bauausführung der Durchgangsverkehr aufrechterhalten werden kann.

Ca. 330 m nach der Brücke trifft die neue Trasse auf die Bestandsstraße und endet noch vor der K 8112. Deshalb sind Anpassungen des Knotenpunktes S 223 und K 8112 nicht erforderlich.

Die Zwangspunkte dieser Variante entsprechen denen der Variante 1 (Bauanfang, -ende, Betriebsgraben). Ebenso ist die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße (ca. 120 m) bei Station 0+220 notwendig, um das Gelände der ehemaligen Papierfabrik anzubinden.

Aufgrund der teilweisen Trassenänderung ist zudem Grunderwerb und der Abbruch eines Lagerschuppens erforderlich.

4 Variante 4

Die Trasse der Variante 4 verläuft vom Bauanfang (NK 5346015 Station 6+620) auf der bestehenden S 223 und schwenkt dann in westliche Richtung ab, wo sie 95 m nördlich am Bauwerk 8 vorbeiführt. An das neue Bauwerk anschließend verläuft sie mit einem Abstand von ca. 75 m zur alten Trasse der S 223. Perspektivisch ist vorgesehen, die Trasse nach dem Brückenbauwerk 10 in der Ortslage Nennigmühle wieder an die S 223 anzubinden. Deshalb ist ein ca. 80 m langer provisorischer Anschluss an die bestehende S 223 vor der Einmündung K 8112 notwendig. Dieser ist von engen Radien (Radius 35 m) geprägt und entspricht nicht der RAL. Anpassungen des Knotenpunktes S 223 und K 8112 sind bei Variante 4 nicht erforderlich.

Die Zwangspunkte dieser Variante entsprechen denen der Variante 1 und 3 (Bauanfang, -ende, Betriebsgraben). Ebenso ist die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße (ca. 75 m) bei Station 0+220 notwendig, um das Gelände der ehemaligen Papierfabrik anzubinden.

Die Umsetzung dieser Variante hat den Abbruch eines Garagenkomplexes sowie eines Schuppens und insgesamt erheblichen Grunderwerb zur Folge.

Es ist zu berücksichtigen, dass Variante 4 eine Zwischenlösung zur Wahrung der Möglichkeit einer großzügigeren Trassierung mit einer neuen Überbrückung der Flöha bei Nennigmühle darstellt.

5 Variantenvergleich

5.1 Raumstrukturelle Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Alle drei Varianten bedürfen der Inanspruchnahme neuer Flächen und befinden sich vollständig im Naturpark Erzgebirge/Vogtland sowie im SPA-Gebiet „Flöhatal“ und tangieren bzw. durchschneiden das FFH-Gebiet „Flöhatal“. Variante 1 schneidet zudem das NSG „Alte Leite“. Alle drei Varianten zerschneiden auf ca. 50% ihrer Strecke hochwertige Ackerfläche und nehmen das gesetzlich geschützte Biotop „Natürliche Fließgewässer“ (zugleich LRT 3260) in Anspruch.

Hinsichtlich der durch Grunderwerb in Anspruch zu nehmenden Fläche stellt sich Variante 3 als Vorzugsvariante dar. Diese hat im Vergleich zu Variante 1 mit 13.820 m² und Variante 4 mit 13.915 m² mit 11.065 m² die geringste Flächeninanspruchnahme.

Gleiches gilt in Bezug auf die Inanspruchnahme von Schutzgebieten. Zwar nimmt Variante 1 insgesamt weniger Flächen von europäischen Schutzgebieten (1.025 m²) im Vergleich zu Variante 3 (1.165 m²) und Variante 4 (1.290 m²) in Anspruch. Allerdings durchschneidet sie auf 60 m ein NSG und nimmt 2.000 m² des gesetzlich geschützten Biotops „Schluchtenwald“, welches zugleich als prioritärer LRT 9180 „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen ist, in Anspruch. Darüber hinaus ist durch Variante 1 auf 100 m eine randliche Beeinträchtigung, der durch das SächsNatSchG geschützten höhlenreichen Altholzinsel zu verzeichnen.

Da Variante 4 im Vergleich zu Variante 3 eine höhere Inanspruchnahme geschützter Fläche aufweist und die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops „Natürliche Fließgewässer“ (zugleich LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation“) mit 120 m nur unwesentlich geringer ist als bei Variante 3 (122 m), stellt sich auch hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Schutzgebieten die Variante 3 als vorzugswürdig dar.

Hinsichtlich der Neuversiegelungsfläche ist Variante 1 der Vorzug zu geben. Diese liegt bei dieser Variante mit 950 m² deutlich unter der von Variante 3 (1.350 m²) und Variante 4 (1.450 m²).

Unter Berücksichtigung, dass Variante 1 gegenüber Variante 3 mehr Grunderwerb erfordert und in deutlich größerem Umfang in gesetzlich geschützte Flächen (u.a. prioritärer LRT 9180) eingreift, ist festzustellen, dass Variante 3 hinsichtlich der raumstrukturellen Wirkungen/Flächeninanspruchnahme die Vorzugsvariante darstellt.

5.2 Trassierung/Knotenpunkte

Trassierung

Hinsichtlich der Trassierung ergeben sich bei der Gewässerquerung und dem zukünftigen weiteren Verlauf Unterschiede. Den harmonischsten Verlauf weist dabei Variante 3 auf. Diese bietet zudem perspektivisch die Möglichkeit einer weiterführenden Trassierung ohne erneuten Eingriff in die derzeitige Planungstrecke. Variante 1 hat den Nachteil, dass der Knotenpunkt S 223 und K 8112 grundlegend umgebaut werden muss. Gegen Variante 4 spricht der notwendige provisorische Anschluss an die bestehende S 223, der keine flüssige Trassierung zulässt.

Knotenpunkte/Erschließungsstraße

Die Knotenpunkte aller Varianten sind plangleich.

Bei jeder Variante ist eine neue Erschließungsstraße notwendig, um das Gelände der ehemaligen Papierfabrik anzubinden. Aufgrund der Geländetopografie stellt sich die Situation so dar, dass je kürzer die Erschließungsstraße ist, umso steiler also ungünstiger wird die Gradienten. Demnach ist Variante 1 mit einer 200 m langen Erschließungsstraße die Vorzugsvariante (Variante 3 – 120 m, Variante 4 – 75 m).

Hinsichtlich des Knotenpunktes S 223 und K 8112 stellt Variante 3 die Vorzugsvariante dar. Variante 1 erfordert einen umfangreichen Ausbau und Anpassung des Knotenpunktes, während dieser bei Variante 3 und 4 keiner Anpassung bedarf. Gegen Variante 4 spricht, dass vor dem Knotenpunkt ein provisorischer Anschluss an die S 223 er-

richtet werden muss, der, da nicht absehbar ist, wann die Trassenverlegung der S 223 nördlich der Ortslage Nennigmühle erfolgt, unverhältnismäßig lange Zeit bestehen würde. Variante 3 bedarf keinerlei zusätzlicher Arbeiten im Bereich des Knotenpunktes.

Daraus folgend steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass im Hinblick auf die Trassierung und der Knotenpunkte/Erschließungsstraße die Variante 3 die Vorzugsvariante darstellt.

5.3 Umweltverträglichkeit der Varianten

Wie bereits bei dem Punkt „Raumstrukturelle Wirkungen/Flächeninanspruchnahme“ der Varianten festgestellt, schneidet Variante 1 das NSG „Alte Leite“ und damit den trocken-warmen Waldhang als gesetzlich geschütztes Biotop. Da aufgrund der langen Wiederherstellungsdauer ein Ausgleich des über 150 Jahre gewachsenen Waldbiotops praktisch unmöglich ist, kann der Eingriff, auch im Hinblick darauf, dass Alternativen existieren, nicht zugelassen werden. Darüber hinaus sind mit Variante 1 auch erhebliche Beeinträchtigungen am Beginn der Baustrecke verbunden, da die Trasse in dem Bereich unmittelbar neben Sukzessionsbiotopen und der Wohnbebauung verläuft.

Die Varianten 3 und 4 vermeiden einen Eingriff in das NSG. Bei Umsetzung der Variante 3 ist der Alleebaumbestand an der bestehenden S 223 auf einer Länge von ca. 150 m zu beseitigen. Dies gilt aber auch für Variante 4, da als Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs der Rückbau der bestehenden S 223 im Planungsabschnitt vorgesehen ist und die Fläche für die Landwirtschaft rekultiviert werden soll. Im Ergebnis wird also bei beiden Varianten die bestehende Begleitvegetation entlang der S 223 aufgegeben.

Hinsichtlich Variante 4 ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein Provisorium handelt und letztendlich noch gar nicht genau abgeschätzt werden kann, ob eine mögliche Streckenerweiterung inklusive Erneuerung Brückenbauwerk Nennigmühle ggf. zu weiteren naturschutzrechtlichen Eingriffen führt. Im Ergebnis können die naturschutzrechtlichen Auswirkungen der Variante 4 derzeit nicht genau verifiziert werden. Aus diesem Grund ist auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit die Variante 3 die Vorzugsvariante.

Bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Varianten auf europäische Schutzgebiete wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Raumstrukturelle Wirkungen/Flächeninanspruchnahme“ verwiesen. Auch hier stellt sich die Variante 3 als Vorzugsvariante dar.

Die Artenschutzrechtlichen Auswirkungen (u.a. durch Brückenabriss, Baulärm) sind bei allen drei Varianten vergleichbar, so dass es hier keines Variantenvergleichs bedarf.

5.4 Wirtschaftlichkeit

Auch hinsichtlich der Investitionskosten ist die Variante 3 mit 3.699.000 € gegenüber 3.835.000 € für Variante 1 und 4.136.000 € für Variante 4 Vorzugsvariante.

5.5 Ergebnis

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass Variante 3 die Vorzugsvariante für das Vorhaben darstellt. Sie ist bei allen oben geprüften Punkten die Vorzugsvariante. Mit ihr kann das Vorhaben ohne Provisorium fertig gestellt werden. Sie führt zudem durch den stetigen Verlauf zu den effektivsten Fahrzeiten der Nutzer,

was eine im Vergleich zu den anderen Varianten geringere Lärm- und Schadstoffbelastung zur Folge hat.

Nähere Ausführungen zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 16 ff. in Unterlage 1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ausbau einer Straße (u. a. Ersatzneubau Brückenbauwerk und teilweise Neutrassierung) und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und des Europäischen Vogelschutzgebiet „Flöhatal“, welche durch die Richtlinie 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG unter besonderen Schutz gestellt sind.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind die Stellungnahme des Landkreises Erzgebirgskreis vom 3. Januar 2019 und 4. November 2019, des LfULG vom 9. Januar 2019 und des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 8. Januar 2019.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im EB, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten durch den BUND sowie zwei private Einwender.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Erzgebirgskreis und durch das LfULG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 8 und die Neutrassierung bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge des neuen Standortes der Brückenbauwerkes und der Neutrassierung der S 223 im Vorhabenbereich. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur / Biotopstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es anlagebedingt zum Verlust von Einzelgehölzen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der verbesserten Linienführung mit einer Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen. Dies betrifft insbesondere das Gelände der ehemaligen Papierfabrik Wernsdorf.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das UG liegt außerorts. Östlich des geplanten Ersatzneubaus befindet sich das Gelände der ehemaligen Papierfabrik Wernsdorf mit einem Wohngebäude sowie Gewerbe. Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 223.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden. So dass im Vergleich zur Bestandsituation nur mit unwesentlich höheren Immissionen zu rechnen sein wird.

Die Beeinträchtigung der Menschen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme auf privaten Grundstücken wird als nicht erheblich eingeschätzt. Zwar werden durch die Neutrassierung und der damit erforderlichen Anbindungen insgesamt ca. 7.500 m² privater Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings entspricht dies lediglich 3,5 % der Gesamtfläche der Grundstücke (ca. 205.000 m²), so dass deren Nutzbarkeit nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Hinzu kommt, dass der Inanspruchnahme ein Gewinn an Verkehrssicherheit gegenüber steht und es somit zu einer deutlichen Verbesserung der derzeit bestehenden Verkehrssituation für die Bevölkerung kommen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme können somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. 7 V) als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Das UG ist von anthropogen beeinflussten Lebensräumen geprägt und weist dadurch bedingt ein durchschnittliches faunistisches Arteninventar auf.

Der Fischotter nutzt das UG als Wanderkorridor. Daneben existieren diverse Fledermausvorkommen (u. a. Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr), welche das UG als

Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten konnten im UG nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerk, Straßen- und Ufergehölze) jedoch nicht ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Waldeidechse, deren Vorkommen potentiell in den Waldrandbereichen nördlich und südlich der Papierfabrik möglich ist.

Des Weiteren ist innerhalb des UG mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das UG als Nahrungsraum. Als streng geschützte Arten sind u. a. Feldlerche, Eisvogel, Waldkauz zumindest temporär präsent bzw. kann deren Vorkommen aufgrund der bestehenden Habitateignung nicht grds. ausgeschlossen werden. Brutstätten streng geschützter Arten wurden im UG nicht nachgewiesen.

In Bezug auf das Vorkommen von Fischen ist festzustellen, dass die Flöha im UG ein Gewässer der Forellenregion ist, welches durch die Leitfischart Bachforelle geprägt ist. Daneben sind mit Äsche und Schmerle weitere Fischarten vorhanden. Ober- und unterstrom des UG konnten mit Bachneunauge und Groppe zwei Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur ist im UG mit Vorkommen beider Arten zu rechnen. Auch ein Vorkommen des Edelkrebses kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im UG existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke sowie der S 223 erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen. Darüber hinaus stellen die ober- und unterstrom des UG vorhandenen Wehre eine erhebliche Barriere für die im Gewässer lebenden Fischarten dar.

Bewertung Auswirkungen

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 5 V, 11 V, 16 V) und der Ausgleichmaßnahmen (1 A und 2 A) gering gehalten werden kann, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen sowie der Umleitungsstrecke ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. 7 V, 16 V) als unerheblich anzusehen. Gleiches gilt

hinsichtlich der Durchgängigkeit des Wanderkorridors von Fischotter und Fischen. Auch diesbezüglich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da eine Mindestgewässersbreite (14 V) permanent erhalten bleibt.

Die mit dem Verlust von Gehölzen einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 8 V, welche u. a. ein Absuchen der Bäume nach möglichen Quartieren und die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten, insbesondere möglicher Kauzarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V, 9 V und 10 V sowie der Ausgleichmaßnahmen 1 A und 2 A, die dafür sorgen werden, dass nach Umsetzung der Baumaßnahme Vegetations- /Habitatflächen wieder hergestellt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Auch hinsichtlich des möglichen Vorkommens der Waldeidechse können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 11 V erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1 V, 3 V und 4 V) ausgeschlossen bzw. gemindert werden, so dass insbesondere auch hinsichtlich des FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und die hierfür typischen Tierarten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 12 V bis 16 V und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerfauna insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Groppe, Bachneunauge und Edelkrebs ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Flöhatal“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Flöhatal“ (vgl. hierzu C V 6.3).

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Das UG ist anthropogen geprägt (u. a. ehemalige Papierfabrik, S 223, landwirtschaftliche Nutzflächen) und weist dadurch bedingt ein durchschnittliches floristisches Arteninventar auf. Naturschutzfachlich wertvoll sind lediglich die naturnahen Gewässerabschnitte mit ihrer begleitenden Vegetation, die angrenzenden Waldlebensräume sowie die Feuchtwiese zwischen der ehemaligen Papierfabrik und der S 223.

Innerhalb des UG befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope (u. a. Staudenflur in der Nähe der ehemaligen Papierfabrik, naturnaher Fluss).

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V und 6 V sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit vermindert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen (z. T. gesetzlich geschützte Biotope) und Gehölzen (99 Bäume). Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt und Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen (u. a. 3 A, 5 A) bzw. Biotope wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden (u. a. 1 A, 7 A, 8 A), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche

Bestehender Zustand

Die im UG vorkommenden Böden und Flächen sind zum Teil stark anthropogen überprägt (ehemalige Papierfabrik) und weisen deshalb nur geringe Wertigkeiten auf. Darüber hinaus sind die Böden durch Versiegelung (Verkehrsflächen, Bebauung) und verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastet.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch die Anlage der neuen Trasse sowie des Neubaus des Brückenbauwerkes erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen 2 A und dem Umstand, dass es sich vorwiegend um anthropogen überprägte Böden von geringer Wertigkeit handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das UG ist maßgeblich durch den Flusslauf der Flöha geprägt. Das Gewässer zeigt eine mittlere Selbstreinigungskraft/Pufferkapazität. Das Retentionsvermögen und die Lebensraumfunktion sind herabgesetzt. Der OWK „Flöha-2“ befindet sich in einem mäßigen ökologischen Zustand und ist hinsichtlich der Fließgewässerstruktur im UG als stark bis sehr stark verändert eingestuft.

Das Grundwasser wird im UG maßgeblich von der Flöha beeinflusst und weist eine sehr hohe Grundwasserneubildungsrate auf. Der im UG maßgebliche GWK „Obere Flöha“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf.

Wasserschutzgebiete sind im UG nicht vorhanden. Allerdings liegt das UG direkt in einem Überschwemmungsgebiet.

Vorbelastungen bestehen neben den anthropogenen Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur auch in Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge durch Einleitung von Straßenoberflächenwasser, landwirtschaftlicher Austrag).

Bewertung Auswirkungen

Sofern im Zuge der Herstellung der Brückenpfeiler baubedingte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese lokal und temporär auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingt kommt es durch die Voll- bzw. Teilversiegelungen zu Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate. Unter Berücksichtigung dessen, dass den Versiegelungen durch die neue Brücke und dem neuen Trassenverlauf Entsiegelungen der Bestandstrasse und der Bestandsbrücke entgegenstehen, die die Funktionsbeeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate größtenteils ausgleichen, werden die anlagebedingten Auswirkungen als unerheblich bewertet.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 dieses Beschlusses.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das UG besitzt nur eine nachrangige klimatische Ausgleichfunktion. Insbesondere befinden sich keine Kaltluftentstehungsgebiete im UG. Als Kaltluftsammlgebiet fungiert lediglich die Flöhaaue.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte

Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des UG wird durch die S 223 geprägt, welche zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Vorbelastungen führt. Eine Vorbelastung stellt zudem die anthropogene Nutzung (u. a. Bereich alte Papierfabrik) dar.

Höherwertige Landschaftsbildräume (gewässerbegleitenden Vegetation, Waldlebensräume) sind nur kleinflächig vorhanden.

Bewertung Auswirkungen

Die vorhabenbedingte Fällung von Gehölzen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen 3 A bis 5 A, die zur Verbesserung der Landschaftsbildqualität durch Schaffung neuer bereichernder Strukturen führen werden, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des UG finden sich, außer dem unter Denkmalschutz stehenden „Wasserturm Wernsdorfer Papierfabrik“ keine weiteren Kulturdenkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen. Da der Wasserturm nicht durch das Vorhaben berührt wird, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie Anpassung der Trassierung der S 223 zum Teil innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt werden, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sowie die Anpassung der Trassierung der S 223 innerhalb eines anthropogen geprägten Bereichs. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 4.500 m² sowie 99 Gehölzfällungen verbunden.

Im Zuge des Variantenvergleichs (vgl. C III) konnte herausgestellt werden, dass bereits im Verlauf der Planung durch die Standort-/Variantenwahl vorhabenbedingte Auswirkungen minimiert bzw. ganz vermieden werden konnten.

So kann bei der Umsetzung der Vorzugvariante auf die Inanspruchnahme NSG „Alte Leite“ und des gesetzlich geschützten Biotops „Schluchtenwald“, welches zugleich als prioritärer LRT 9180 „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen ist, verzichtet werden. Zugleich stellt die Vorzugsvariante eine Variante dar, bei der zum Genehmigungszeitpunkt die Umweltbeeinträchtigungen abschließend feststehen. Dies wäre bei Variante 4, die lediglich ein Provisorium darstellt, gerade nicht der Fall.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1 V | Vermeidung der Sohlverdichtung in der Flöha, |
| 2 V | Sicherung und Schutz des Oberbodens, |
| 3 V | Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes, |
| 4 V | Schutz von Oberflächengewässern und Wasserreinhaltung während der Bauzeit, |
| 5 V | Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten, |
| 6 V | Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase, |
| 7 V _{kVM 1/FFH 1.1} | Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen / Baustellenbeleuchtung, |
| 8 V _{kVM 2} | Bauzeitenregelung für Fledermausarten, |
| 9 V _{kVM 3} | Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna, |
| 10 V _{kVM 3} | Absuchen des Baufeldes nach Bruthöhlen von Kauzarten, |
| 11 V | Vergrämung der Waldeidechse, Absuchen und Absammeln im Baufeld verbliebener Individuen, |
| 12 V _{FFH 2.1} | zeitliche Abstimmung der Bauausführung im Hinblick auf die Laichzeiten von Fischarten insbesondere der Westgruppe, |
| 13 V _{FFH 2.2} | Abfischung im Bereich des Brückenersatzneubaus und des Brückenrückbaus 8, |
| 14 V | Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit während der Bauzeit, |
| 15 V | Absuchen und Absammeln des Edelkrebsses im Bereich des Brückenersatzneubaus und des Brückenrückbaus BW 8, |
| 16 V _{kVM 4} | Umweltbaubegleitung. |

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- | | |
|-----|---|
| 1 A | Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Bodenfläche, |
| 2 A | Entsiegelung/Teilentsiegelung nicht mehr benötigter und versiegelter Straßenfläche, |
| 3 A | Wiederaufforstung von Waldflächen im Bereich des Baufeldes, |

- 4 A Ergänzungspflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes,
- 5 A Anlage von straßen- und wegbegleitenden Bäumen und Sträuchern,
- 6 A Naturnahe Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flöha,
- 7 A Anlage von Feuchtgrünland,
- 8 A Anlage von artenreichem Extensivgrünland,
- 9 A Anlage von Kraut-/Staudensäumen,
- 10 A _{CEF 1} Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Sommerquartieren,
- 11 A _{CEF 2} Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von Winterquartieren,
- 12 A _{CEF 3} Bereitstellung von Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartieren,
- 13 A _{CEF 4} Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter,
- 1 E Renaturierung ehemalige Wäschekonfektion in Eppendorf,
- 2 E Heckenpflanzung und Streuobstwiese, Gemarkung Obergruna.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologische Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen 5 V, 7 V _{kVM 1/FFH 1.1}, 9 V _{kVM 3}, 13 V _{FFH 2.2} und 14 V sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen 3 V und 4 V.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Erläuterungsbericht betrachtet.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in den Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 9. Januar 2019 bzw. 22. Oktober 2019 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Danach kann durch die Ersatzmaßnahmen 1 E und 2 E der Eingriff vollständig kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich im EB S. 72 ff., Unterlage 1 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen im Verlust und der Funktionsbeeinträchtigung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion von Grünland- und Feuchtgrünbeständen infolge der Neuversiegelung von ca. 4.500 m² Fläche, dem Verlust und der Funktionsbeeinträchtigung von Waldbeständen aufgrund von Gehölzfällungen (99 Bäume) und Baulärm.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen im EB (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit

steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Sachsen.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung / Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie zu deren Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.11 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Forderung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Die unter A VI erteilte Genehmigung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten / Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich befinden sich der denkmalgeschützte Wasserturm der ehemaligen Papierfabrik und ein denkmalgeschütztes Gebäude.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Die von der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie geforderten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (vgl. A III 4) in diesen Beschluss aufgenommen.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang

oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrassierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgen der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke sowie die Anpassung der Trassierung einer vorhandenen Straße. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und die landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Pockau-Lengefeld. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan sowie in den Maßnahmeplänen dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 19.0 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Das Brückenbauwerk 8 befindet sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Zudem ist die Verkehrsführung im Vorhabenbereich nicht optimal (Doppelkurve). Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssicherheit der S 223 im Bereich der ehemaligen Papierfabrik gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das verfolgte Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 76 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist allerdings festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von 99 Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichs-(A) und Ersatzmaßnahmen (E) im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 90 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Erzgebirgskreis ist der Auffassung, dass die Ersatzmaßnahme E 2 aufgrund ihrer Lage in Obergruna nicht mehr dem „betroffenen Naturraum“ i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zugeordnet werden kann.

Dies ist zwar richtig. Allerdings war es dem Vorhabenträger nicht möglich innerhalb des „betroffenen Naturraumes“ eine Ersatzmaßnahme zu finden. Dies hat er zweifelsfrei nachgewiesen (vgl. hierzu die Ausführungen unter C VI 1.1 zur uNB). Mithin war ein Rückgriff auf die Ersatzmaßnahme in Obergruna möglich. Dem hat die uNB im Fortgang des Verfahrens (Schreiben vom 22. Oktober 2019) zugestimmt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 8 und die Anpassung der Trassierung der S 223 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in der Unterlage 19.3.1 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Flöhatal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenummer: DE5144-301, landesinterne Nr. 251). Dieses erstreckt sich als Flusstal in Nordwest-Südost-Richtung über ca. 38 km Luftlinie entlang der Flöha einschließlich deren Seitentäler zwischen den Ortschaften Flöha und Deutschkatharinenberg bzw. Rauschenbach und Cämmerswalde und umfasst eine Fläche von 1.814 ha.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Flöha und deren Nebengewässern. Daneben dominieren ca. zur Hälfte Wälder und Offenlandstrukturen.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet den Flussschlauch der Flöha mit ihren Uferbereichen sowie teilweise den Bereich südlich der ehemaligen Papierfabrik.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen und strukturreichen Seitentälern, mit naturnahen Fließgewässern mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägung.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate (u. a. Fischotter, Bachneunauge und Westgroppe).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ nachgewiesen. Und in unmittelbarer Nähe befindet sich der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“. Da auf Letzteren vorhabensbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen sind, wird dieser neben dem LRT 3260 im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher betrachtet.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, des Großes Mausohrs, Bachneunauge und Westgroppe im unmittelbaren Vorhabensbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitateignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten

Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in die Flöha. Zudem besteht die Gefahr von Barrierewirkung für Wanderbewegung von Säugetieren und Fischen. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

Hierdurch können Auswirkungen auf den LRT 3260 und den LRT 9110 sowie auf Vorkommen des Fischotters, des Großen Mausohrs, von Bachneunauge und Groppe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von LRT 3260 und von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie den Schattenwurf der Brücke. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Da die neue Brücke die Flöha komplett überspannt, können dagegen Veränderungen der Bodenverhältnisse und des Wasserregimes sowie Veränderungen des Bodengefüges und -profils der Flöha ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und des Umstands, dass durch das Vorhaben eine bereits bestehende Straße angepasst und ein bestehendes Brückenbauwerk ersetzt und neu errichtet wird, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten der Entwicklungsfläche LRT 3260 und des LRT 9110.

Vom LRT 3260 wird baubedingt eine Fläche von ca. 1.730 m² in Anspruch genommen. Dies entspricht im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes einem Anteil von insgesamt 0,36 %. Damit handelt es sich um eine geringfügige, temporäre und reversible Inanspruchnahme, die als unerheblich zu bewerten ist.

Das neue Brückenbauwerk wird anlagebedingt den LRT 3260 auf einer Fläche von rund 340 m² überspannen, wodurch Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren des LRT in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden können. Da dies im Verhältnis zum Gesamtvorkommen innerhalb des FFH-Gebietes einen Anteil von insgesamt 0,07 % entspricht, sind keine anlagebedingten erheblichen Auswirkungen auf den LRT zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser sehr geringen Inanspruchnahme und dem Umstand, dass das bestehende Bauwerk bereits eine Vorbelastung des LRT darstellt, welche zudem nach Rückbau entfällt, wird es durch die Beschattung zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen des LRT kommen.

Beeinträchtigungen des LRT 3260 durch baubedingte Stoffeinträge (Sediment- und Bodenfrachten) können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. 1 V, 3 V) sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur für den Bauzeitraum bestehen und reversibel sind, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des LRT über die Bagatellgrenze hinaus, nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die charakteristischen Arten des LRT (u. a. Bachneunauge, Eisvogel) im Hinblick auf akustische und visuelle Störung sowie durch Einschränkungen des Migrationskorridors. Zum einen bestehen die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit und zum anderen stellen die Vermeidungsmaßnahmen 7 V bis 9 V sicher, dass es zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen kommen wird.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des LRT 9110 besteht lediglich hinsichtlich der akustischen und visuellen Störwirkungen auf die charakteristischen Arten Schwarz- und Grauspecht. Da diese aber nur von temporärer Natur sind und sich auf die Bauzeit beschränken, können Beeinträchtigung des LRT, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter nutzt aufgrund der hohen Störintensität der S 223 und der Nähe zur ehemaligen Papierfabrik den Vorhabenbereich lediglich als Wanderkorridor.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt und die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird, können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der o. g. Punkte dienen die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen 7 V und 14 V.

Großes Mausohr

Durch den vorhabenbedingten Gehölzverlust kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch auch potenzielle Quartierbäume des Großen Mausohrs beseitigt werden. Allerdings befindet sich das Vorhabengebiet nicht innerhalb eines ausgewiesenen Jagdhabitats, so dass, wenn überhaupt, nur mit einer kleinen Population der Art im Vorhabengebiet zu rechnen ist. Im Ergebnis kann deshalb, auch aufgrund des nur kleinflächigen Verlustes potenzieller Zwischenquartiere, die sich zudem außerhalb essentieller Jagdhabitats befinden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der Gehölzfällungen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch hinsichtlich des Verlustes von Leitstrukturen durch die Gehölzfällungen, da zum einen das Große Mausohr nicht ausschließlich auf lineare Verbundelemente angewiesen ist und zum anderen keine essentiellen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich existieren.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 7 V und damit dem Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit sind auch baubedingte Störungen der nachtaktiven Art nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

Bachneunauge/Westgroppe

Da die Flöha als (potentieller) Migrationskorridor für das Bachneunauge und die Westgroppe einzustufen ist, kann während des Bauzeitraums die Wandereignung zeitweise eingeschränkt sein.

Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen durch Querbauwerke, die die Durchgängigkeit der Flöha im Vorhabensbereich bereits stark einschränken und den Umstand, dass das Wanderverhalten lediglich zeitlich eng begrenzt während der Bauzeit beeinträchtigt ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Bachneunauge und Westgroppe durch die bauzeitliche Einschränkung der Migration ausgeschlossen werden. Dies kann zudem insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V (Vermeidung von Sohlverdichtungen) und 14 V (Erhalt der Fließgewässerdurchgängigkeit) sichergestellt werden.

Darüber hinaus weist die Flöha im Vorhabensbereich eine Eignung als Reproduktionshabitat für die Westgroppe auf.

Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Brücke können baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatflächenverlusten sowie durch die Einengung des Gewässerquerschnitts nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 12 V_{FFH2.1} (zeitliche Abstimmung der Bauausführung) und 13 V_{FFH2.2} (Abfischung) und den Umstand, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt, kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Groppe durch den Rückbau der Bestandbrücke kommt.

Auch mögliche Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen sind als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen (u. a.

3 V, 4 V) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Anpassung einer bestehenden Straßentrasse sowie den Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel (u. a. Rückbau Behelfsbrücke). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. 14 V, 16 V).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme oberstrom in Olbernhau. Allerdings handelt es sich dabei zum einen um eine innerörtliche Maßnahme im Bereich eines stark überprägten Gewässers und zum anderen umfasst das Vorhaben die Instandsetzung bzw. den Ersatzneubau bestehender Hochwasserschutzanlagen. Im Ergebnis werden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nur von geringer Relevanz sein. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben mit ca. 7 km Entfernung deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des vorliegenden Vorhabens. Kumulative Effekte können somit ausgeschlossen werden.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Flöhatal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzen auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde sowie der BUND ein.

6.3 Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet „Flöhatal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets „Flöhatal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.3.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Flöhatal“ vereinbar ist.

6.3.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das SPA-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenummer: DE5144-451). Dieses umfasst eine Fläche von ca. 1.878 ha und erstreckt sich im Wesentlichen entlang der Flöha vom nordwestlichen Stadtrand Olbernhaus durch die Ortslage Pockau und nördlich vorbei an der Ortslage von Lengefeld bis Hohenfichte. Teilweise sind auch die Flusstäler der Schwarzen und der Roten Pockau Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von überwiegend bewaldeten Talabschnitten der Flöha und ihrer strukturreichen Seitentäler. An den Hängen sind naturnahe bodensaure und mesophile Buchen(misch)wälder vorzufinden, die sich mit Fichtenforsten und kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern abwechseln. An den Fließgewässern finden sich Erlen-Eschen-Galeriewälder und Auwiesen.

6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Für das SPA-Gebiet gelten insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Im Vogelschutzgebiet kommen u. a. folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:
Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Sperlingskauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Uhu.
- 2 Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten für den Grauspecht im Freistaat Sachsen.
- 3 Das Vogelschutzgebiet sichert für Eisvogel, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Uhu einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
- 4 Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Nach Untersuchung von Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) und nach Artikel 4 (2) VRL ist festzustellen, dass mit dem Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Uhu fünf relevante Vorkommen wertbestimmender Vogelarten im UG existieren bzw. aufgrund der Habitateignung deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen auf diese Vogelarten werden nachfolgend genauer betrachtet.

6.3.3 Wirkungen des Vorhabens

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahmen u. a. für Baufelder und Bauzufahrten sowie Störung durch Lärm, Licht und Bewegung infolge der Bautätigkeit.

Nicht ausgeschlossen werden können zudem baubedingte Barrierewirkungen für räumlich-funktionale Austauschbeziehungen der o. g. Vogelarten sowie Individuenverluste durch den Baubetrieb.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung durch den dauerhaften Verlust von Habitatflächen und lebensraumrelevanten Strukturen. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der S 223 im Vorhabenbereich verbunden ist und die Wirkreichweiten durch akustische und visuelle Störungen weitestgehend identisch sind, können betriebsbedingte Wirkungen, die über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden.

6.3.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Das UG stellt potentielle Nahrungshabitate für den Eisvogel, den Grauspecht, den Schwarzspecht, den Sperlingskauz und den Uhu dar, welche vorhabenbedingt sowohl durch Flächeninanspruchnahme als auch durch baubedingte Verlärmung und visuelle Störung beeinträchtigt werden können. Da es sich hierbei lediglich um temporäre, auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die Habitate nach Beendigung der Arbeiten wieder zur Verfügung stehen und ein Ausweichen in direkt angrenzende Bereiche möglich ist, sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten.

In Bezug auf die Vorkommen von Grau- und Schwarzspecht sowie vom Sperlingskauz kann eine bauzeitliche Beeinträchtigung von potentiellen Bruthabitaten nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass es sich lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, die Brutreviere der Arten relativ groß sind (ca. 1 – 10 km²) und aufgrund der bestehenden S 223 bereits eine Habitatminderung vorhanden ist, die darauf schließen lässt, dass die bisher nahe an der Straße gelegenen Gehölze nicht als Brutstätten genutzt wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem stehen für die genannten Arten außerhalb des Baubereichs potentielle Brutbäume in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Erhaltungsziel 2

Hinsichtlich des Erhaltungsziels 2 kann auf die Ausführungen zum Erhaltungsziel 1 verwiesen werden, so dass im Ergebnis lediglich temporäre Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats bzw. potentieller Bruthabitate des Grauspechtes bestehen, die als nicht erheblich zu bewerten sind.

Erhaltungsziel 3

Das UG ist als Habitat für Neuntöter und Schwarzstorch nicht geeignet, so dass Vorkommen ausgeschlossen werden können. Da zudem die Entfernung zwischen Wirkraum und den nächstgelegenen geeigneten Habitaten größer als die Flucht- bzw. Effektdistanzen dieser Arten ist, sind diesbezüglich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Vorkommen von Eisvogel, Schwarzspecht und Uhu wird auf die Ausführungen zum Erhaltungsziel 1 verwiesen. Im Ergebnis bestehen lediglich temporäre Beeinträchtigungen der Arten, die als nicht erheblich bewertet werden.

Erhaltungsziel 4

Das UG weist keine besonders wertgebenden Strukturen auf, die für die Erhaltungszielarten von Bedeutung wären. Eine Funktionsbeeinträchtigung des SPA-Gebietes liegt aufgrund des Vorhabencharakters (Ersatzneubau Bestandsbrücke, Trassenanpassung einer bestehenden Straße) ebenfalls nicht vor. Somit kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten in ihren naturnahen Lebensräumen und Lebensstätten ausgeschlossen werden.

6.3.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme oberstrom in Olbernhau. Allerdings befindet sich das Vorhaben mit ca. 7 km Entfernung deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des vorliegenden Vorhabens. Kumulative Effekte können somit ausgeschlossen werden.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.3.6 Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im SPA-Gebiet „Flöhatal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzen auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde und der BUND ein.

6.4 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO bedarf die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 SächsStrG der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 der NPVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke und die Anpassung der Trassierung einer Bestandsstraße. Dem Schutzzweck (§ 5 NPVO) zuwiderlaufende Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurde die vom Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ geforderte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die umweltfachliche Baubegleitung durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen A III 6 in diesen Beschluss sichergestellt.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erlaubnisfähig. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 4. November 2019 diesbezüglich das naturschutzfachliche Einvernehmen im Sinne von § 9 Abs. 4 NPVO erteilt.

6.5 Artenschutz

6.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes und der Anpassung der Trassierung der bestehenden S 223 verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 8 V im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag (vgl. Unterlage 19.2 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Eisvogel, Grauspecht) ermittelt werden. Potentiell möglich ist auch das Vorkommen der Waldeidechse sowie von Bachneunauge, Groppe und Edelkrebs.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Wasserfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 7 V), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahme 8 V. Diese umfasst u. a. die Kontrolle des Vorhabenbereichs hinsichtlich potenzieller Ruhestätten (Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere) sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten im bestehenden Brückenbauwerk und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten am Brückenbauwerk und der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 7 V und 8 V keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehende S 223 existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Spalten im bestehenden Brückenbauwerk und die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 8 V (u. a. Absuchen nach möglichen Quartierbäumen) und der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen 10 A_{CEF1} bis 13 A_{CEF3} (Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (7 V), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabenbereich wird durch den Fischotter lediglich als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme 7 V in die Planung aufgenommen. Diese regelt u. a., dass keine Bautätigkeit nachts erfolgt und die Baustellenbeleuchtung an den Fischotter anzupassen ist (u. a. keine Blinklichter). Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Flöha auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabenbereich nicht existieren, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Grauspecht, Sperlingskauz, Eisvogel).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 9 V wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (9 V) und zudem vor Baubeginn zu fällende Gehölze auf mögliche Kauzvorkommen untersucht werden (10 V), sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 223, Bereich alte Papierfabrik). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Bruthabitate (z. B. Kraut- und Staudensäume für Braunkehlchen und Baumpieper, Ackerflächen für die Feldlerche) vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 9 V und 10 V kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen (z. B. Kauzarten), liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die Bereitstellung von Nisthilfen (vgl. vorgezogene Ausgleichmaßnahme 13 A_{CEF4}) bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Waldeidechse, Groppe, Bachneunauge, Edelkrebs

Auch im Hinblick auf die o. g. potentiell vorkommenden Arten ist mit keinen artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen. In Betracht kommen mangels nachgewiesener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere 3 V, 4 V, 11 V, 12 V_{FFH 2.1} und 15 V können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 6) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.6 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG sowie auf Forderungen des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Sie sollen zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Forst

7.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie des Staatsbetriebs Sachsenforst. Sie sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

7.2 Genehmigung Waldumwandlung

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Nicht zu prüfen war die vorhabenbedingte Umwandlung von Staatswald (dauerhaft 93 m², befristet 452 m²), da diese gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG genehmigungsfrei ist. Genehmigungsbedürftig ist damit nur die dauerhafte Umwandlung von 135 m² und die befristete Umwandlung von 220 m² Privatwald auf dem Flurstück 347/5 der Gemarkung Wernsdorf.

Eine Umwandlungsgenehmigung kommt nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den forstlichen Rahmenplanungszielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und die Walderhaltung nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Ferner muss die Abwägung der Interessen des Waldbesitzers und der Allgemeinheit für die Umwandlung sprechen.

Die vorliegend betroffene Waldfläche ist ausschließlich mit Fichtenbeständen in Baufeldnähe bestockt. Naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen sind von der Umwandlung nicht betroffen. Der Waldbestand liegt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und steht im privaten Eigentum.

7.2.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch beste-

henden Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt. Dies wurde auch durch die untere Forstbehörde bestätigt.

7.2.2 Waldumwandlung

Eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 SächsWaldG ist die dauerhafte Überführung der vorhandenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart.

Für die Herstellung der Straßenböschung kommt es auf dem Flurstück 347/5 zu einer anlagebedingten Waldinanspruchnahme von 135 m², die als dauerhafte Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten ist. Ferner sieht die Planung die vorübergehende Inanspruchnahme von 220 m² Wald für das temporäre Baufeld auf dem o. g. Flurstück vor.

7.2.3 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit von der Forstbehörde gegen- und untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es wurde geprüft, ob es Varianten gibt, die zu keiner bzw. zu einer geringeren Waldinanspruchnahme führen oder den forstlichen Belangen besser Rechnung tragen würden. Im Ergebnis war festzustellen, dass sich die Varianten hinsichtlich der Inanspruchnahme der von der Waldumwandlung betroffenen Forstflächen nicht unterscheiden. Grund hierfür ist, dass sich die betroffene Fläche am Bauanfang befindet, der bei allen Varianten gleich ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche aufgrund ihres Bestandes (Fichtenreinkultur), ihrer Lage (Waldrandflächen) und ihrer relativ geringen Größe weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einer verkehrssicheren Trassenführung der S 223 im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Straßenausbauvorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

7.2.4 Benehmen mit den Beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den Beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt. Nach § 37 Abs. 4 SächsWaldG war die obere Forstbehörde zu beteiligen. Der Staatsbetrieb Sachsenforst, (obere Forstbehörde gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG), wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 erklärte der Staatsbetrieb Sachsenforst, dass vorhabenbedingt eine Fläche staatlichen Waldes von 93 m² dauerhaft und von 452 m² befristet in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich der Umwandlung wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die zum überwiegenden Teil in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. A III 7).

Überdies hat auch die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2019 nach Prüfung festgestellt, dass aus forstfachlicher Sicht die Waldinanspruchnahme als unbedenklich und unter der Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der aus dem Verlauf der Straße resultierenden Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft wird. Die untere Forstbehörde erklärte ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Vorhaben bei Aufnahme von Nebenbestimmungen. Diese wurden in diesem Beschluss unter A III 7 sinngemäß aufgenommen.

7.3 Genehmigung Aufforstung

Um die nachteiligen Auswirkungen der dauernden Inanspruchnahme des Waldes abzumildern, sind diese gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG grundsätzlich durch geeignete Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Dies erfolgt vorliegend durch Entsiegelung und anschließende Aufforstung im Bereich der ehemaligen Wäschekonfektion in der Gemarkung Eppendorf (Ersatzmaßnahme 1 E - Ökokontomaßnahme) und durch die Wiederaufforstung von Waldflächen im Bereich des Baufeldes (Ausgleichsmaßnahme 3 A).

Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 SächsWaldG ist für die Genehmigung die untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Benehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Aufforstung vorgebracht. Insbesondere wurden seitens der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreises die Aufforstungsmaßnahmen als geeignet angesehen, um die nachteiligen Auswirkungen der dauernden Waldinanspruchnahme abzumildern. Ihre Forderungen hinsichtlich der Umsetzung der Aufforstungen wurden in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen unter A III 7 sinngemäß aufgenommen.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfä-

higkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die bestehende Oberflächenentwässerung des Brückenbauwerkes wird zurückgebaut und durch neue Straßeneinläufe ersetzt, die direkt in die Flöha einleiten. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis (Referat Siedlungswasserwirtschaft) mit Schreiben vom 30. September 2019 erteilt.

8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Flöha-2“

Für den OWK „Flöha-2“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als schlecht eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Errichtung der neuen Brücke zur Einengung des Flussbettes. Zudem besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen durch die Arbeiten im und am Gewässer sowie die Gefahr der Verdichtung der Gewässersohle durch die Bautätigkeit. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/ Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die direkten Einleitmengen der Straßenentwässerung bleiben im Vergleich Bestand zu Neubau konstant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auf den OWK zu erwarten sind.

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch das neue Brückenbauwerk kommen. Des Weiteren können Veränderungen der Lichtverhältnisse/Schattenwurf und damit der Wassertemperaturen im Bereich des neuen Brückenbauwerkes nicht ausgeschlossen werden. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke).

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),

Fischfauna (ökologische Zustandsklasse 2 – gut).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Wird eine UQN oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung bei den ubiquitären Stoffen für Quecksilber und seine Verbindungen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Bei den nicht ubiquitären Stoffen wird die UQN für Fluoranthen überschritten.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn, wie eben festgestellt, liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vor. Zudem sind Überschreitungen von nicht ubiquitären prioritären Stoffen bei Fluoranthen zu verzeichnen.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen 1 V, 3 V, 4 V und 12 V sowie 6 A so minimiert bzw. ausgeglichen werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen. Da sich die Pfeiler des neuen Brückenbauwerks außerhalb des Gewässers befinden und mögliche Temperaturveränderungen infolge der Beschattung nur im unmittelbaren Bereich der Brücke auftreten und keinen nennenswerten Einfluss auf die Beschaffenheit des Gewässers haben, kann auch diesbezüglich eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt

vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 3 V und 4 V zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Flöha-2“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.2.2 Grundwasserkörper „Obere Flöha“

Der GWK befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Im Zuge der Gründung der Großbohrpfähle für die Pfeiler der neu zu errichtenden Brücke kann es punktuell zur Beeinflussung des Grundwasserleiters kommen. Des Weiteren sind Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK hat das Vorhaben nicht.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V sowie die zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt. Hinsichtlich der möglichen Beeinflussung durch die Gründung der Pfeiler ist festzustellen, dass diese, wenn überhaupt, den Grundwasserleiter nur geringfügig auf begrenztem Raum beeinflussen. Da zudem auch die Belastung durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nicht über das vorhandene Maß hinausgeht, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm sind im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in Unterlage 19.4 der Planunterlage.

8.3 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen 8.2 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung 8.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung 8.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und zur Beantragung der Abnahme gegenüber der Bauüberwachungsbehörde in der Nebenbestimmung 8.7 beruht auf § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung 8.8 zum Hochwasserschutz während der Baumaßnahme beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, wonach Anlagen am Gewässer so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz, während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde und der LTV um.

Nebenbestimmung 8.9 beruht auf einer Forderung der LTV und soll gewährleisten, dass es zu keiner vorhabenbedingten Veränderung der Gewässersohle kommt.

Die Nebenbestimmung 8.10 soll sicherstellen, dass das neue Brückenbauwerk unter Berücksichtigung des aktuellen 2d-HN-Modells der Flöha ausgeführt wird und damit keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses erfolgt. Sie beruht zudem auf einer Forderung der LTV.

9 Fischerei

Die Nebenbestimmung 9.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung 9.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 9.3 bis 9.5 sollen den Schutz des Fischbestandes im Vorhabensbereich u. a. durch Erhalt möglicher Laichplätze und der Minimierung von Sediimenteinträgen gewährleisten. Die Nebenbestimmungen setzen zudem Forderungen der Fischereibehörde um.

10 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

11 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 11 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

12 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 12.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 12.2 beruht auf § 5 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

13 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der

gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (1), privaten Einwendern (2) und einem anerkannten Naturschutzverband (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 3. Januar 2019, 30. September 2019, 22. Oktober 2019 und 4. November 2019

Der Landkreis Erzgebirgskreis habe als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahmen abgegeben und bitte um Beachtung im weiteren Planverfahren.

Untere Verkehrsbehörde

Aus verkehrsrechtlicher Sicht werde der Ausbildung der Haltestellen als Buskap in der Außerortslage nicht zugestimmt. Aufgrund der sich deutlich vergrößernden Kurvenradien sei mit hohen Geschwindigkeiten in diesem Bereich zu rechnen. Der Bus könne deshalb nicht einfach auf der Straße halten. Außerdem werde so ein Überholen des haltenden Busses im unübersichtlichen Bereich in der Kurve und in unmittelbarer Nähe der Einmündung zur Papierfabrik provoziert.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme mitgeteilt, dass die Haltestelle nur sehr geringfügig von Busverkehr frequentiert werde. In Richtung Olbernhau fahre an schulfreien Tagen ein Bus, in Richtung Pockau-Lengefeld je-

weils ein Bus täglich und ein weiterer nur an Schultagen und nur zum Aussteigen. Das Schüleraufkommen bzw. das Aufkommen an anderen Fahrgästen sei als sehr moderat einzuschätzen und die Einrichtung eines Buskaps werde als ausreichend eingeschätzt.

Der Einwand der unteren Verkehrsbehörde wird zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung des minimalen Busverkehrs in diesem Bereich (maximal zwei Busse pro Tag) und der Ausführung der Buskaps, die ein Einfahren von Bussen ohne Einengung der Fahrbahn ermöglichen, so dass ein gefahrloses Überholen des haltenden Busses möglich ist, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die vom Vorhabenträger gewählte Haltestellenvariante (Buskap) umgesetzt werden kann.

Im Vergleich zum Ist-Zustand verbessert sich die Verkehrssicherheit dadurch deutlich. Derzeit halten die Busse direkt auf der Fahrbahn.

Die untere Verkehrsbehörde führt weiter aus, dass die Erreichbarkeit der südwestlich gelegenen Haltestelle (gegenüber der Einmündung) nicht gegeben sei. Es fehle hier eine durchgehende Fußgängerverkehrsanlage.

Dem entgegnet der Vorhabenträger, dass zum Erreichen der Bushaltestelle in jedem Falle die S 223 gequert werden müsse. Die Anlage eines Gehweges sei deshalb nicht in Betracht gezogen worden, weil damit keine höhere Sicherheit für Fußgänger erreicht werden würde. Es bestünde auch keine Möglichkeit an vorhandene Fußwegbeziehungen anzuschließen. Vielmehr solle die Querung direkt im Haltestellenbereich erfolgen, weil die Haltestelle in Richtung Pockau-Lengefeld durch einen Gehweg erschlossen sei.

Der Einwand der unteren Verkehrsbehörde wird zurückgewiesen.

Aufgrund der außerörtlichen Lage der Bushaltestelle bestehen schon jetzt keine Fußgängerverkehrsanlagen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das Erfordernis einer solchen Anlage auch nicht. Mögliche Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs sind überwiegend die Anwohner der ehemaligen Papierfabrik sowie Beschäftigte der ansässigen Unternehmen. Diese werden unmittelbar aus dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik kommend regelmäßig die Straße im Bereich der Haltestelle in Richtung Pockau-Lengefeld überqueren, da hier ein Fußweg vorhanden ist. Nennenswerter Fußgängerverkehr aus anderen Richtungen ist nicht zu erwarten.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestünden aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG seien nicht zu erwarten. Die Aussagen der Planunterlagen zum Immissionsschutz würden akzeptiert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Bauausführung werde der Hinweis gegeben, dass als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen heranzuziehen sei. Zudem sei das als Anlage beigefügte „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die gegebenen Hinweise im Vorfeld der Baumaßnahme bzw. bei deren Durchführung zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 5 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde beachtet und umgesetzt werden.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde führt aus, dass gegen das Vorhaben keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Bedenken bestünden.

Für Neuversiegelungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen seien Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die separate Gewinnung und Lagerung von anfallendem Oberboden sei im Maßnahmeplan berücksichtigt. Im Altlastenkataster erfasste und den Baubereich tangierende Altlastverdachtsflächen seien bekannt. Es würden nachfolgende Hinweise zur Bauausführung gegeben:

- Würden sich bei der Baumaßnahme organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden zeigen, seien diese gemäß § 10 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Sachsen unverzüglich der o. g. Behörde im Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Behörde anzuzeigen.
- Die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) aller im Rahmen der späteren Baumaßnahme anfallenden Abfälle habe unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 3 und 15 Abs. 1 KrWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu erfolgen. Die anfallenden Abfälle seien separat zu erfassen und entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen. Nach § 7 Abs. 2 KrWG habe dabei die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.
- Insbesondere im Zusammenhang mit dem Rückbau der alten Straßentrasse und des Brückenbauwerks sei mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme der zuständigen unteren Abfallbehörde ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Die Forderung begründe sich auf § 47 Abs. 3 KrWG. Danach seien Erzeuger oder Besitzer von Abfällen gegenüber der zuständigen Behörde zur Auskunft verpflichtet.

Die o. g. Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde teilt mit, dass die Stellungnahme aus forstfachlicher und -rechtlicher Sicht erfolge.

Waldinanspruchnahme

Durch das o. g. Vorhaben werde Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG auf dem Flurstück 494 der Gemarkung Sorgau (Landeswald im Eigentum des Freistaates Sachsen) sowie auf dem Flurstück 347/5 der Gemarkung Wernsdorf (Privatwald) in Anspruch genommen.

Nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen unterer und oberer Forstbehörde (§§ 45 Abs. 6 Satz 1 und 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG) äußere sich das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Forstbehörde nur zur Inanspruchnahme privater (und kommunaler) Waldflächen. Die Zulässigkeit einer Waldumwandlung auf Landeswaldflächen prüfe der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst wurde am Verfahren beteiligt und hat hierzu Stellung genommen. Nähere Ausführungen finden sich unten unter C VI 1.5.

Dauerhafte Umwandlung

Die anlagebedingte Waldinanspruchnahme auf dem Flurstück 347/5 für die Herstellung der Böschung sei als dauerhafte Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten. Laut EB sowie der Darstellung im LBP betrage die dauerhafte Waldinanspruchnahme 135 m².

Befristete Umwandlung

Im Bereich des Baufeldes werde Wald vorübergehend für die Dauer der Maßnahme in Anspruch genommen. Die benötigte Waldfläche belaufe sich auf insgesamt 600 m² (inkl. der betroffenen Staatswaldflächen). Davon entfielen 220 m² auf den Privatwald auf Flurstück dem 347/5. Hierbei handele es sich um einen ca. 124jährigen Fichtenreinbestand.

Die Fläche der vorübergehenden Waldinanspruchnahme sei im LBP unter Pkt. 3.4.6 mit 1.145 m² angegeben. Darin seien neben den Waldflächen (600 m²) auch Flächen mit gewässerbegleitenden Gehölzen (545 m²), die kein Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG seien, enthalten. Unter Pkt. 5.3.4 sei der richtige Wert dargestellt. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald sei unter Pkt. 3.4.6 entsprechend zu korrigieren.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Angaben im Punkt 3.4.6 des LBP entsprechend geändert werden.

Die Fläche für die befristete Waldumwandlung auf dem Flurstück 347/5 betrage somit 220 m².

Ergebnisse der Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung

Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung für den Umwandlungsbereich ausgewiesenen, über das normale Maß hinausgehende, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes seien in den Planungsunterlagen berücksichtigt. Unter Pkt. 5.2.4 im LBP sei lediglich zu beachten, dass es sich bei der „Lage im FFH-Gebiet Flöhatal“ und der „Lage im flächigen FFH-Arthabitat für den Fischotter“ um zwei Waldfunktionen handele. Somit seien insgesamt 5 Waldfunktionen betroffen. Das daraus abgeleitete Ersatzverhältnis von 1:2 bleibe davon unberührt, da der forstübliche Kompensationsfaktor 0,2 betrage.

Fachliche Wertung

Mit dem geplanten Vorhaben erfolge ein Eingriff in den Randbereich eines Waldbestandes, der zur Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen führe. Auch ließen sich anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des ver-

bleibenden Waldbestandes (Rand- und Folgeschäden, Immissionsbelastungen) sowie Bewirtschaftungserschwernisse für den Waldbesitzer nicht ausschließen.

Die mit dem Ersatzneubau der Flöhabrücke (BW 8) an der S 223 verbundene Waldinanspruchnahme werde aus forstfachlicher Sicht jedoch als unbedenklich und unter der Anerkennung des hohen öffentlichen Interesses des Vorhabens und der aus dem Verlauf der Straße resultierenden Standortgebundenheit als unvermeidbar eingestuft.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Waldumwandlung einer Fläche von 135 m² sowie auf befristete Umwandlung von 220 m². Den zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlungen könne seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die von der Planfeststellungsbehörde zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden:

1. Die Waldinanspruchnahme sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
2. Die Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldfläche sei gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen. Es seien standortgerechte Baum- und Straucharten entsprechend den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes einzusetzen. Durch die Ausgleichsmaßnahme 3 A werde diese Forderung berücksichtigt.
3. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sei die Durchführung einer Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:2 innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Umwandlung erforderlich. Die hierfür vorgesehene Maßnahme 1 E werde seitens der unteren Forstbehörde als Kompensationsmaßnahme anerkannt.
4. Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Wiederaufforstung sei der unteren Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen.
5. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen. Die vorgesehene Maßnahme 6 V beinhalte diese Anforderung.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A VI die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von 135 m² sowie der vorübergehenden Umwandlung von 220 m² Privatwald auf dem Flurstück 347/5 der Gemarkung Wernsdorf gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsWaldG erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 7.2. Dabei wurden die o.g. Forderungen berücksichtigt und sinngemäß unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme der Aufnahme o. g. Auflagen (Nr. 1 bis 5) in den Planfeststellungsbeschluss zugestimmt. Die Forderungen der unteren Forstbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Hinweise:

In der Maßnahme 3 A seien nicht nur Waldflächen enthalten, sondern auch andere Gehölzstrukturen. Dadurch seien die betroffenen Waldflächen auf dem Flurstück 347/5 im Grunderwerbsverzeichnis größer ausgewiesen, als sie tatsächlich sind und würden

nicht mit der eigentlichen Waldabgrenzung übereinstimmen. Allerdings werde im LBP die tatsächliche Waldabgrenzung bei der Ermittlung der in Anspruch genommenen Flächen berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht, da in der Planung die tatsächliche Waldabgrenzung bei der Ermittlung der in Anspruch genommenen Flächen berücksichtigt wurde (vgl. Unterlage 9.2, Blatt 1).

Untere Naturschutzbehörde (uNB)

Die uNB führt aus, dass sich das Vorhaben im Außenbereich der Stadt Pockau-Lengefeld befände und einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG darstelle.

Im LBP seien die Eingriffe und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt und bewertet. Die Bilanzierung sei nachvollziehbar und plausibel. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sei eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet seien.

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme 2 E befinde sich in Obergruna bei Siebenlehn und könne damit dem „betroffenen Naturraum“ nicht zugeordnet werden. Eine Zustimmung zu dieser Maßnahme werde nur erteilt, wenn nachweislich im tatsächlich betroffenen Naturraum keine Möglichkeit zu A/E- Maßnahmen bestünde.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme nachgewiesen, dass im betroffenen Naturraum keine Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen. So hat er umfangreiche Anfragen nach Flächen der öffentlichen Hand u. a.: beim Landratsamt Erzgebirge; SIB; Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS), Gemeinde Pockau-Lengefeld; Staatsbetrieb Sachsenforst und der Stadt Olbernhau durchgeführt. Geeignete Flächen konnten innerhalb des Naturraumes nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde kann auf die Ökokontomaßnahme in Obergruna zurückgegriffen werden, zumal diese von der damaligen Sächsischen Ökoflächen-Agentur vorgeschlagen wurde.

Hinsichtlich der FFH-VP teilt die uNB mit, dass diese in einzelnen Teilen Überarbeitungsbedarf aufweise.

So würden im Kapitel 2.3 „Verwendete Quellen“ die Ergebnisse der Änderungsdetektion (BfUL – Erfassung der Offenland-LRT 2013) sowie die Ergebnisse der Datenerhebung im Rahmen der Biotoptypenerfassung durch Plan T im Jahre 2014 nicht mitaufgeführt. Diese würden aber u. a. die Grundlage der FFH-VP bilden, da die Ergebnisse der Ersterfassung (Managementplanung) älter als 5 Jahre seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme, dass als Grundlagen die Daten von der Natura 2000 Datenbank IS Sand abgefragt und verwendet worden seien. Dieser Stand entspreche dem Erfassungsstand des BfUL 2014. Darüber hinaus seien aktuelle Biotop- und LRT-Erfassungen im Rahmen der Kartierungen

zum Fachgutachten bzw. LBP erfolgt. Somit liege zum Zeitpunkt der Wirkungsprognose die aktuelle Bestandsituation im Wirkraum des Vorhabens vor.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger damit nachgewiesen, dass die Datengrundlage für die FFH-VP aktuell ist und damit für die FFH-VP herangezogen werden konnte.

Die uNB führt weiter aus, dass in der FFH-VP nicht ausgeführt werde, dass zusätzliche Kartierungen z. B. zu den Anhang II-Arten erfolgt seien. Diese Erfassungen seien aber notwendig, da diese Ergebnisse nicht über das Instrumentarium der Änderungsdetektion zur Verfügung stünden. Eine standardisierte Datenabfrage der landesweiten zentralen Artdatenbank sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Speziell wenn die Beprobungsstrecken der Fischereibehörde nicht in der Nähe zum Vorhabensbereich lägen und somit Aussagen zu Groppe und Bachneunaugen nur verbal argumentativ erfolgt seien. Erfassungen hätten auch für den Fischotter sowie das Große Mausohr erfolgen müssen.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme, dass Habitatnachweise von Fischotter und den beiden Fischarten aus dem UG bzw. dem nahen Umfeld vorlägen. Der gebietsrechtlichen Beurteilung lägen zum einen die Daten bzw. vorhandene Erkenntnisse bei Fachbehörden und die Auswertung der einschlägigen Fachliteratur zu den in Rede stehenden Arten, deren Verhaltensweisen und Habitatansprüchen zugrunde.

Hinsichtlich des Fischotters sei unterstellt worden, dass nahezu das gesamte Gewässersystem des FFH-Gebietes vom Fischotter zumindest als Nahrungshabitat und Wanderkorridor genutzt werde (Baue seien im Vorhabensbereich nicht vorhanden bzw. es bestehe auch keine Habitateignung). Mögliche Betroffenheiten der Art seien in der FFH-VP beschrieben und bewertet worden.

In Bezug auf das Große Mausohr werde eine mögliche Betroffenheit von Zwischenquartieren in Gehölzbeständen beschrieben und bewertet. Eine mögliche Beeinträchtigung von Sommer- oder Winterquartieren der Art, könne aufgrund der Vorhabenscharakteristik und dem Zustand des betrachteten Brückenbauwerks ausgeschlossen werden.

Für das Bachneunauge und die Groppe sei in der FFH-VP unterstellt worden, dass die Arten in allen von der Habitatausstattung geeigneten Streckenabschnitten potentiell vorkommen könnten, wobei die Migration durch bestehende Wehre stark eingeschränkt sei. Eine ausgewiesene Habitatfläche beider Arten liege oberstrom in ca. 770 m Entfernung (Gewässerstrecke). Für das UG werde das Vorkommen eines Laich- bzw. Larvenhabitats für das Bachneunauge aufgrund des vorhandenen Sohlsubstrats (großkörniger Schotter und Steine) verglichen mit den Ansprüchen der Art an ein solches (sandiges, kiesiges bzw. schlammiges Substrat) ausgeschlossen. Eine Betroffenheit eines möglichen Laichhabitats der Groppe bzw. eines Migrationskorridors beider Arten wurde im Rahmen der FFH-VP beschrieben und bewertet.

Eine Erfassung der o. g. Arten würde zu keinen abweichenden Beurteilungen im Rahmen der Auswirkungsprognose führen und auch keine anderen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich machen.

Nach alledem und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Unterlage zur FFH-Vorprüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Ausführungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der betroffenen Arten umfas-

send und nachvollziehbar sind. Anhaltspunkte die eine zusätzliche Erfassung der o. g. Arten erforderlich machen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Dies hat auch die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 22. Oktober 2019 bestätigt, in der sie ausführt, dass die Gegenstellungnahme ihre Forderungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 3. Januar 2019 berücksichtigt bzw. die Maßnahmen ausreichend begründet und untersetzt habe.

Die uNB teilt mit, dass sie eine ökologische Baubegleitung als notwendig ansehe. Dies betreffe u. a. Maßnahmen wie Baufeldfreimachung, Einrichtung von Bauzonen - ohne Erdabschwemmungen in potenzielle Habitatflächen, Einhaltung der Schonzeiten, Abfischung der Westgroppe.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme eine ökologische Baubegleitung für das Bauvorhaben zugesichert und als Vermeidungsmaßnahme 16 V in die Planung aufgenommen.

Die uNB führt aus, dass die FFH-VP in Teilen widersprüchliche bzw. unzureichende Aussagen aufweise:

Seite 48: „Während der gesamten Bauzeit erfolgt keine Änderung der Wasserführung der Flöha im Bereich des LRT 3260.“ Seite 62 „Veränderung der Habitatbedingungen in dem zur Wasserhaltung geschaffenen Restgerinne“. Dieser Widerspruch müsse aufgelöst werden. Sei doch eine Wasserhaltung in irgendeiner Art notwendig, müsse diese für die verschiedenen Schutzgüter bezüglich der Erheblichkeit abgeprüft werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme, dass sich die Formulierung darauf beziehe, dass keine bauzeitliche Umverlegung des Gewässers stattfinde. Somit bestehe kein Widerspruch zur Formulierung auf Seite 62. Die bauzeitlichen Betroffenheiten seien ausführlich beschrieben und bewertet worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde damit der vermeintliche Widerspruch ausreichend erklärt.

Laut uNB werde sowohl bei der Groppe wie auch beim Bachneunauge auf die Empfindlichkeit gegenüber Salzeintrag abgestellt. Im Rahmen der Prüfung der einzelnen möglichen Konflikte erfolge aber keine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik. Entsprechend den Ausführungen (vgl. S. 26) werde davon ausgegangen, dass „Wirkreichweiten von 34 m ab Fahrbahnrand zu erwarten“ seien. Aufgrund der Lage zwischen zwei Wasserkraftanlagen und der damit verminderten Fließgeschwindigkeit seien diese Angaben ebenfalls nochmal abzugleichen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger teilt in seiner Gegenstellungnahme mit, dass sich die genannten 34 m auf die maximale Reichweite des salzhaltigen Spritzwassers auf dem Luftweg und nicht für Reichweiten innerhalb des Gewässers beziehen würden. Die Flöha weise zudem eine hohe Durchflussmenge auf, Spritzwassereinträge seien aufgrund des raschen Verdünnungseffektes im vorliegenden Fall nicht bewertungsrelevant.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich die o. g. 34 m lediglich auf das Spritzwasser beziehen, welches nicht Bestandteil der Entwässerung und aufgrund des raschen Verdünnungseffektes nicht bewertungsrelevant ist. Unabhängig davon ist festzustellen, dass durch die gleichbleibende Verkehrsbelastung der Straße die Belastung des Gewässers mit Salzeinträgen nicht über das bereits vorhandene Maß hinausgeht.

Die uNB führt aus, dass die Bewertung der geplanten Maßnahme zum Abbruch der alten Brücke mittels „Einbringung eines Rückbaubodens“ sowie für den Ersatzneubau mittels „Errichtung eines Traggerüsts mit mehreren Stützpfeilern“ unzureichend sei. Es gäbe für beide Instrumente verschiedene Ausführungen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsgraden. Speziell für den Fischotter bedürfe es einer Bewertung hinsichtlich möglicher Einschränkung der Wanderbewegungen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme, dass beide baulichen Maßnahmen einen temporären Eingriff in das Gewässer und eine bauzeitliche Barrierewirkung darstellen würden. Es werde in der FFH-VP unterstellt, dass somit bei beiden Eingriffen die Gefahr bestehe, dass der Fischotter das Gewässer verlasse. Dies sei in der FFH-VP beschrieben und bewertet worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die bauzeitlichen Wirkungen durch die o. g. Maßnahmen auf den Fischotter umfassend und nachvollziehbar bewertet worden. Insbesondere wurden, um mögliche Einschränkungen der Wanderbewegungen zu minimieren, seitens des Vorhabenträgers Maßnahmen ergriffen (u. a. 7 V – Nachtbauverbot).

Die uNB fordert, dass das Kapitel 7 zu ergänzen sei. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung seien in die Vorbelastung als Element der Gesamtbelastung alle für den (auch zukünftigen) Erhaltungszustand relevanten Einflüsse unabhängig von deren Alter (ab Zeitpunkt der Meldung der Gebiete an die EU) einzubeziehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme dazu, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auf die Zeit der Bauphase beschränkt seien und nach Beendigung der Baumaßnahme keinerlei Beeinträchtigungen verbleiben würden, die in irgendeiner Weise kumulativ wirken könnten.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass die o. g. Rechtsprechung durch den Vorhabenträger beachtet wurde. Laut dieser Rechtsprechung sind nach Artikel 6 Abs. 3 der Habitat-Richtlinie im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Untersuchung der kumulativen Auswirkungen alle Projekte zu berücksichtigen, die zusammen mit dem beantragten Projekt, die mit der Richtlinie verfolgten Ziele erheblich beeinträchtigen können, auch wenn sie bereits vor der Umsetzung der Richtlinie bestanden (EuGH, Urteil vom 26. April 2017-C-142/16-, Rn. 61 zitiert nach juris). Wie bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (vgl. C V 6.2) festgestellt, werden zum einen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ hervorgerufen und sind zum anderen auch keine Projekte ersichtlich, die kumulative Wirkungen entfalten könnten (vgl. C V 6.2.5).

Seitens der uNB würden noch die Hinweise gegeben, dass unter Konflikt-Nr. B1.3-S. 49, Groppe und Bachneunauge als charakteristische Arten des LRT 3260 mit aufzu-

führen seien und darauf zu verweisen sei, dass beide Arten als Anhang II - Arten separat abgehandelt würden.

Der Vorhabenträger erklärt in seiner Gegenstellungnahme, dass diese Arten als eigenständige Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bereits berücksichtigt und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren seien. Es sei keinerlei Erkenntnisgewinn damit verbunden, die Arten als charakteristische Arten des LRT 3260 zu berücksichtigen. Charakteristische Arten seien nur dann zu betrachten sofern ohne diese eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Lebensraumtyps nicht adäquat erfasst werden könne. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Sowohl die Auswirkungen auf die Groppe als auch auf das Bachneunauge wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung umfassend betrachtet (vgl. C V 6.2.4). Einer gesonderten Abhandlung als charakteristische Arten des LRT 3260 bedurfte es deshalb nicht.

Entsprechend Seite 65 (M2.1) gehöre die Groppe in Sachsen zu den relativ häufigen Fischarten. Hier stelle sich die Frage, woran (Datengrundlage) diese Aussage festgemacht werde.

Der Vorhabenträger erklärt in der Gegenstellungnahme, dass diese Aussage einer telefonischen Abstimmung mit der Fischereibehörde entstamme. Die Groppe sei danach in Sachsen als ungefährdet eingestuft (Vorkommen z. T. in großer Individuenzahl - LfULG 2016: Atlas der Fische Sachsens).

In Bezug auf die SPA-VP werde durch die uNB das Einvernehmen erteilt.

Durch den Betrieb des geplanten Bauwerkes komme es zu keiner veränderten Situation im Vogelschutzgebiet. Das neue Bauwerk werde sich nur unwesentlich in Form und Lage des bereits bestehenden Bauwerkes ändern. Es trete keine erhebliche Beeinträchtigung ein.

Durch den Bau des geplanten Vorhabens gingen keine Lebensstätten geschützter Vogelarten verloren. Auswirkungen beständen auf potentielle Nahrungshabitate von Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Uhu. Diese Auswirkungen seien aber so gering, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vogelarten im Vogelschutzgebiet ausgegangen werde. Damit sei das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde habe sowohl aus siedlungswasserwirtschaftlicher und wasserbaulicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheide die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal über die im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Entsprechend § 19 Abs. 2 WHG sei das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Die im Erläuterungsbericht dargestellte Entwässerung erscheine plausibel. Der Bescheidentwurf sei für die Erteilung des Einvernehmens rechtzeitig vorzulegen.

Diese Forderung wurde durch die Planfeststellungsbehörde erfüllt, so dass mit Schreiben vom 30. September 2019 durch die untere Wasserbehörde das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt werden konnte.

Bei der Flöha handele es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer.

Für den Neubau und Rückbau der bestehenden Brücke sei das Merkblatt für die Ausführung von Baumaßnahmen an Gewässern einzuhalten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, das Merkblatt zu beachten. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zum Gewässerschutz als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgesetzt (vgl. A III 8).

Die wasserbauliche Sicherung der Pfeiler sei in Hinblick auf die auftretenden Schleppspannungen und Fließgeschwindigkeiten zu prüfen. Bestehende Anlagen am Gewässer seien möglichst vollumfänglich zurückzubauen und der betroffene Gewässerabschnitt dabei wieder gewässertypisch herzustellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in der Gegenstellungnahme zugesichert, die wasserbauliche Sicherung der Pfeiler im Hinblick auf Schleppspannungen und Fließgeschwindigkeit zu prüfen, das alte Brückenbauwerk komplett zurückzubauen und den betroffenen Gewässerabschnitt gewässertypisch herzustellen.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zum Bauen im Gewässer sei sicherzustellen. Dies betreffe sowohl den Neubau, als auch den Rückbau bestehender Anlagen. Zudem sei ein Hochwassermaßnahmeplan zu erarbeiten und auf der Baustelle auszulegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat dies zugesichert. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung des Gewässerschutzes sowie des bauzeitlichen Hochwasserschutzes Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen (vgl. A III 8).

Untere Bauaufsichtsbehörde

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde wird mitgeteilt, dass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO die geplanten Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude, nicht den Vorschriften der Teile 1-5 und 7 SächsBO unterfielen. Die Änderung/Errichtung von Gebäuden sei nicht Gegenstand der Planung.

Der Abbruch des alten Fahrgastunterstandes sei nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 SächsBO verfahrensfrei. Gleiches gelte hinsichtlich des abzubrechenden Scheunenbaus, sofern es sich bei diesem um ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 (eigenständig nutzbar) handele. Vor Abbruchbeginn müsse ein qualifizierter Tragwerksplaner nachweisen, dass die Standsicherheit der verbleibenden Scheune durch den Abbruch nicht beeinträchtigt werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass die verbleibende Scheune durch einen qualifizierten Tragwerksplaner hinsichtlich ihrer Standsicherheit geprüft wird.

Bauordnungsrechtlich bestünden unter Beachtung des Vorgenannten keine Einwände zur geplanten Baumaßnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde führt aus, dass aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben bestünden.

Im Vorhabengebiet befinde sich mit dem „Wasserturm Wernsdorfer Papierfabrik“ (Flurstück-Nr. 347/2 Gemarkung Wernsdorf) ein Kulturdenkmal nach § 2 SächsDSchG.

Sollten sich Eingriffe am Kulturdenkmal notwendig machen, seien Abstimmungen mit den Denkmalbehörden erforderlich und gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit des Kulturdenkmals wird vorhabenbedingt nicht ausgelöst.

Bei Erdarbeiten können archäologische Bodenfunde auftreten, die vor Zerstörung zu sichern seien. Deshalb seien die bauausführenden Firmen durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, die Forderung zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 4.2 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Seitens der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde werde gefordert, dass während der gesamten Baumaßnahme die Erreichbarkeit der Anlieger mit Rettungsmitteln jederzeit gesichert sei. Mögliche Einschränkungen der Benutzbarkeit der Straße/Brücke seien rechtzeitig mit ihr zu besprechen und das Ergebnis der Leitstelle zur Planung schriftlich vorzulegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat dies in seiner Gegenstellungnahme zugesichert. Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde zudem unter A III 3.10 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Die Senioren- und Behindertenbeauftragte teilt mit, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen berühre. Zur Wahrung der Belange dieser Menschen seien das Behindertengleichstellungsgesetz – BGG, besonders § 8 Abs. 5 BGG – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr, die DIN 18040-3: 2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, die DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öf-

fentlichen Raum und die DIN 32975: 2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, einzuhalten.

Vorliegend werde die Barrierefreiheit bei der Baumaßnahme nicht ausreichend berücksichtigt. Zur Erreichbarkeit der Bushaltestellen fehle ein Gehweg z. B. vom Wanderweg südwestlich des Brückenbauwerkes, welcher auf die S 223 führe und neu angeschlossen werden solle. Dieser Anschluss sei nach DIN 18040-3 barrierefrei zu gestalten.

In seiner Gegenstellungnahme führt der Vorhabenträger aus, dass der Wanderweg barrierefrei an die S 223 angeschlossen werde. Darüber hinaus gebe es durch die Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld keine Forderungen hinsichtlich der Anlage von Gehwegen.

Der Einwand wird teilweise zurückgewiesen.

Wie durch den Vorhabenträger zugesichert, erfolgt der Anschluss des bestehenden Wanderweges an die S 223. Die Forderung wurde damit erfüllt. Die Anlage eines Fußweges ist aufgrund der geringen Frequentierung des Vorhabenbereichs mit Fußgängern und der außerörtlichen Lage nicht erforderlich (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde).

Im Baubereich befänden sich zwei Bushaltestellen, eine je Fahrtrichtung. Diese würden als Buskaps neu errichtet und mit einem Leit- und Orientierungssystem für blinde und sehbehinderte Personen ausgebildet.

- Bei der Bordhöhe an Bushaltestellen werde auf die DIN 18040-3 Pkt. 5.6.3. verwiesen, wonach der Höhenunterschied und Abstand von der Bahn- bzw. Bussteigkante zu den Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich nicht mehr als 5 cm betragen dürfe. Geringere Werte seien anzustreben.
- Bewegungsflächen entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel seien mindestens 2,50 m tief auszubilden.
- Aufstellflächen an den Bushaltestellen und Querungsstellen seien entsprechend der DIN 32984 5.3 und 5.4.1 zu gestalten.
- Bushaltestellen seien taktil und optisch kontrastierend auszubilden und mit mindestens einem Zu-/Abgang zum/vom Gehweg mit Bordabsenkung auf 3 cm Bordanschlag in unmittelbarer Umgebung mit befestigter Oberfläche, Blindenleitstreifen von/zur Wartefläche und mit einem Aufmerksamkeitsfeld auf der Wartefläche auszustatten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)

Bezüglich der Radrouten sei durch das Vorhaben die Planung des „Flöhatalradweges“ (II-14 der sächs. Radverkehrskonzeption) tangiert. Es werde deshalb vorgeschlagen, den bereits bestehenden Weg zwischen der S 223 und der geplanten Führung des Flöhatalradweges auszubauen.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass der Ausbau nur soweit erfolge, wie es die Planung vorsehe.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Ausbau des bestehenden Weges zwischen der S 223 und der geplanten Führung des Flöhatalradweges ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Ein Anspruch auf Ausbau des Weges zwischen der S 223 und der geplanten Führung des Flöhatalradweges besteht nicht.

Im Bereich der Wanderwege sei der „rot“ markierte Gebietswanderweg „Flöhatalweg“ vom Vorhaben tangiert, der in diesem Abschnitt den gleichen Verlauf wie der o. g. Flöhatalradweg habe. Zusätzlich würden „gelb“ und „grün“ markierte Wanderwege den Baubereich direkt queren. Die Nutzbarkeit dieser Wanderwege solle während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet werden. Eventuell notwendige Umverlegungen seien nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und dem Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur der WFE GmbH durchzuführen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass es vorhabenbedingt weitestgehend zu keiner Einschränkung der Nutzbarkeit der Wanderwege kommen wird. Nur bei der Anbindung des neuen Streckenabschnittes an den Bestand am Bauanfang und am Bauende werde eine Vollsperrung für ca. jeweils sechs Wochen erforderlich. In dieser Zeit sei die Passierbarkeit für Fußgänger nicht möglich. Es erfolge eine entsprechende Ausschilderung.

Ausgeschilderte Reitwege seien von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Sonstige Fachbereiche/Sonstige Hinweise

Seitens der Fachbereiche Straßen/Kreisstraßen, Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung/Flurneuordnung und Bauplanungsrecht seien keine Einwände oder Anmerkungen mitgeteilt worden.

Hinweise zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Mit Änderung des TKG im Jahr 2016 insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG seien Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, sollte die Verlegung von Leerrohren durch Telekommunikationsunternehmen beantragt werden, werde eine Mitverlegung in Abstimmung ermöglicht.

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien gemäß §§ 68 Abs. 2 und 60 Abs. 2 SächsPolG bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmitteln eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseiti-

gungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 12.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Vermessung

Als Träger öffentlicher Belange sei der Fachbereich Vermessung nicht zu beteiligen. Sollten spezifische Anforderungen bestehen, seien diese durch den Vorhabenträger direkt an das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunikationsinfrastruktur

Im Zusammenhang mit erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten solle in Abstimmung mit der betreffenden Kommune geprüft werden, ob ggf. die Möglichkeit bestehe, Leerrohre für den Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur mit zu verlegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, sollte die Verlegung von Leerrohren für den Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur durch die Gemeinde für notwendig erachtet werden, werde eine Mitverlegung in Abstimmung ermöglicht.

1.2 Stadt Pockau-Lengefeld

Schreiben vom 17. Januar 2019

Die Stadt Pockau-Lengefeld habe keine Einwände und befürworte die Trassierung der Variante 3 als Straßenbaulinie.

Um die Kosten für Bushaltestellen, Gehwege und für den erforderlichen Grunderwerb in die Haushaltsplanung der Stadt Pockau-Lengefeld aufnehmen zu können, werde um rechtzeitige Information gebeten. Zudem seien hinsichtlich der Straßenbeleuchtung insbesondere an den Bushaltestellen und dem geplanten Gehweg weitere detaillierte Absprachen erforderlich.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Stadt Pockau-Lengefeld in die weitere Planung einzubeziehen sowie die Straßenbeleuchtungsanlage und deren Errichtung im Zuge des Bauablaufes mit ihr abzustimmen.

Während der Realisierung der Baumaßnahme sei darauf zu achten, dass die Zufahrt zur Papierfabrik als Rettungsweg ständig gewährleistet werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Zufahrt zur Papierfabrik ständig aus mindestens einer Richtung aufrechterhalten wird. Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde zudem unter A III 3.10 eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

1.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 9. Januar 2019 und 7. Februar 2019

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings seien im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung die Anforderungen und Hinweise des Fischartenschutzes zu beachten. Zudem werde empfohlen, die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vorliegen. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Anforderungen Fischartenschutz/Fisch- und Teichwirtschaft

Das LfULG führt aus, dass die Flöha im Vorhabenbereich ein Gewässer der Forellenregion sei. Da aber die Einteilung in Fischereiregionen vielfach von anderen fischbestandsbestimmenden Faktoren überlagert werde und somit keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Ausprägung der betreffenden Fischartengemeinschaften zulasse, sei im Rahmen der Bewertung der ökologischen Qualitätskomponente Fisch nach EU-WRRRL ein Modell zur fischzönotischen Grundaussprägung der OWK erstellt worden. Dieses erlaube eine übersichtliche, auf modernen Kriterien und Auswertungsverfahren basierende fischereibiologische Einteilung der sächsischen Fließgewässer und stelle eine wichtige Arbeitsgrundlage zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen nach WRRRL dar.

Der OWK Flöha-2 werde in seiner fischzönotischen Grundaussprägung als Bachforellen-Groppen-Gewässer III beschrieben. Es dominiere die Leitart Bachforelle. Auch die Groppe sei als bedeutende Leitart vertreten. Weitere Leitarten seien die Äsche, die Schmerle und teilweise auch die Elritze. Der Döbel, das Bachneunauge und häufig auch der Gründling würden das Niveau typspezifischer Arten erreichen.

Das regelmäßige Monitoring des Fischbestandes habe für den OWK Flöha-2 einen mäßigen ökologischen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergeben. Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen seien Vorkommen der Fischarten Äsche, Bachforelle, Groppe und Bachneunauge, Döbel, Elritze, Flussbarsch, Gründling, Schmerle und Edelkrebs festgestellt worden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Fischartenschutzes hat das LfULG nachfolgende Hinweise und Forderungen formuliert.

Der Beginn der Bauarbeiten sei gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten 21 Tage vorher anzuzeigen und die Arbeiten seien nicht innerhalb der Schonzeit der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April durchzuführen.

Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne eine Befreiung erteilt werden, wenn der Fischbestand nicht gefährdet sei und die Fischdurchgängigkeit erhal-

ten bleibe. Für die Prüfung und Bearbeitung dieses Antrages bedürfe es der Vorlage aussagekräftiger und beurteilungsfähiger Unterlagen.

Es werde darauf hingewiesen, dass für das Bergen von Edelkrebsen eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SächsFischG i. V. m. § 2 Nr. 10 SächsFischVO zu beantragen sei. Gleiches gelte für die Durchführung von Elektrobefischungen gemäß § 24 Abs. 2 SächsFischG i. V. m. § 9 SächsFischVO. Die dafür einzureichenden Antragsunterlagen seien in enger Abstimmung mit dem Fischereiausübungsberechtigten zu erstellen und von diesem bestätigen zu lassen.

Bestehende Fischlaichplätze seien zu erhalten. Sofern dies nicht möglich sei, habe der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer sei auszuschließen.

Arbeiten seien immer vom Ufer aus durchzuführen. Würden Arbeiten im benetzten Uferbereich und/oder der Gewässersohle durchgeführt werden, sei rechtzeitig vorher die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes zu prüfen.

Arbeiten an der Gewässersohle seien auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Der ökologische Zustand müsse nach Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. Die Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohl sedimentstruktur seien zu erhalten bzw. zu verbessern.

Beim unvermeidbaren Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sei zu beachten, dass Gewässerzufahrten derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern seien, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werde (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).

Baumaterialien und Bauhilfsstoffe seien unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischenzulagern. Die notwendigen Wasserhaltungen seien so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen werde.

Das aus den Baugruben abzuführende Wasser dürfe nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die o. g. Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Beachtung dieser Hinweise und Forderungen entsprechende Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen (vgl. A III 8.2, 8.5, 8.6, 9.1 – 9.6). Die Belange der Fischereibehörde wurden damit umfassend berücksichtigt.

Geologie

Es seien die geologisch-geotechnischen Belange im Erläuterungsbericht und den Planzeichnungen geprüft worden. Es sei keine Prüfung von wassertechnischen Untersuchungen und hydraulischen Berechnungen erfolgt.

Der im Erläuterungsbericht benannte Ergebnisbericht zu Baugrund- und Abfalluntersuchungen der Ingenieurbüro Eckert GmbH Chemnitz vom 11. November 2011 habe den Antragsunterlagen nicht beigelegt und könne somit nicht geprüft werden.

Nachdem der Vorhabenträger den Ergebnisbericht nachgereicht hatte, erfolgte mit Schreiben vom 7. Februar 2019 des LfULG hierzu eine abschließende Stellungnahme.

Das LfULG führt hierzu aus, dass das Baugrundgutachten auf Plausibilität der geologischen Sachverhalte (u. a. Darstellung der geologischen Situation) und bezüglich der daraus abzuleitenden bautechnischen Erfordernisse (u. a. Baugrundbeurteilung) geprüft worden sei. Es sei aber keine Prüfung von abfalltechnischen Materialbewertungen erfolgt. Im Ergebnis bestünden aus geologischer Sicht keine Bedenken. Es werde empfohlen, die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

Zu Erläuterungsbericht S. 55, letzter Absatz: Im Bereich des parallel zur Baustrecke verlaufenden Mühlgrabens sei eine 30 cm starke hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) zur Sicherung des Planums einzubauen. Weiterhin sei zur Sicherung des Straßenaufbaus im Bereich des Mühlgrabens eine Abdichtung in Form eines Abdichtriegels aus Beton mit einer Breite von 60 cm und einer Tiefe bis auf den vorhandenen Auelehm unabdingbar. Aus Sicht des geotechnischen Gutachters „müsse, in Verbindung mit der Erhöhung der Standsicherheit der Stützmauern, auch eine komplette, trogförmige Abdichtung des Mühlgrabens vorgenommen werden.“

Es werde empfohlen, das Vorhaben „Abdichtriegel bis auf den Auelehm“ gemeinsam mit dem geotechnischen Gutachter zu prüfen. Aus fachlicher Sicht erscheine in Aufschluss RKS 14 die Auelehmmächtigkeit dafür zu geringmächtig. Um- und Unterläufigkeiten am Abdichtriegel könnten dabei auftreten, so dass das Risiko des Aufweichens des Straßenplanums von unten nicht ausgeschlossen werden könne.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, im Zuge der Ausführungsplanung die Ausführung des Abdichtriegels nochmals in bautechnischer Hinsicht und in Hinsicht auf die geologischen Bedingungen in Zusammenarbeit mit einem geotechnischen Sachverständigen zu prüfen. Sofern sich daraus die Notwendigkeit der Anpassung des Abdichtriegels ergeben sollte, werde diese ausgeführt.

Klarstellend führt der Vorhabenträger aus, dass er eine komplette trogförmige Abdichtung des Mühlgrabens infolge eines nicht unerheblichen baulichen, zeitlichen (neues Genehmigungsverfahren) und finanziellen Aufwand (Stilllegung Wasserkraft, Baukosten) ablehne. Unabhängig davon sei der Wasserkraftbetreiber für eine ordnungsgemäße Gebrauchstüchtigkeit seiner Anlage und damit auch für die Dichtigkeit des Obergrabens verantwortlich.

Sicherung von Nachbargebäuden

Aus fachlicher Sicht werde die Berücksichtigung der gutachterlichen Empfehlung hinsichtlich der Gründungsverhältnisse des an der Station 0+260 - 0+280 befindlichen Garagenkomplexes befürwortet (vgl. S. 21 Baugrundgutachten, u. a. Anfertigung entsprechender Detailschnitte in der weiteren Planung) und empfohlen, eine Beweissicherung vor Baubeginn durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, eine Beweissicherung vor Baubeginn durchzuführen.

Geotechnische Bauüberwachung

Für das gesamte Bauvorhaben werde eine geotechnische Bauüberwachung / Fachbauleitung empfohlen, die sicherstellen soll, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten würden. Im Zuge der Bauüberwachung seien die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Baugrundgutachtens zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Bauüberwachung habe zudem die erforderlichen Pfahl- und Ankerlängen festzulegen bzw. zu überprüfen. Eine stichprobenartige Abnahme des Bohrgutes für Gründungsbohrpfähle zur Kontrolle der aus den Erkundungsergebnissen abgeleiteten Bemessungswerte durch einen Sachverständigen für Geotechnik werde ebenfalls empfohlen. Während der Bauausführung seien aus Qualitätssicherungsgründen Pfahl- und Ankerprobelastungsversuche durchzuführen.

Außerdem seien Aufwendungen für Kontrollprüfungen der Tragfähigkeit bzw. des Verformungsmoduls auf der Widerlagerhinterfüllung und den Konstruktionsschichten des Straßenbaus mittels statischen/dynamischen Plattendruckversuches vorzusehen. Die Prüfumfänge seien in Anlehnung an die gültige ZTVE-StB 17 festzulegen und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zu Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.11). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesichert, dass durch den Auftraggeber als auch im Rahmen der Eigenüberwachung durch den Auftragnehmer Kontrollprüfungen der Tragfähigkeit und des Verformungsmoduls sowie Pfahl- und Ankerprobenbelastungsversuche nach den gültigen Regelwerken erfolgen werden. Des Weiteren werden im Zuge der Bauüberwachung Pfahl- und Ankerlängen überprüft und die Gründungsbohrpfähle stichprobenartig abgenommen.

Homogenbereiche

Es werde auf die Neuerung der VOB-C 2015 / ATV DIN 18300 hingewiesen. Falls diese Vertragsbestandteil werde, seien im geotechnischen Bericht „Baugrund-Homogenbereiche“ für die Erdbauteilaufgaben festzulegen. Es werde empfohlen, diesen Sachverhalt planerisch zu prüfen und ggf. durch geotechnische Sachverständige ergänzen zu lassen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, vor Ausschreibungsbeginn das Baugrundgutachten auf Homogenbereiche umzustellen.

1.4 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 10. Januar 2019

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den geplanten Ersatzneubau des Brückebauwerkes 8 über die Flöha im Zuge der S 223 im Bereich der ehemaligen Papierfabrik Wernsdorf bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsverband Region Chemnitz bitte aber um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Die Trasse der Ausbaustrecke quere im Bereich westlich der Papierfabrik ein im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge festgelegtes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und berühre in ihrem südlichen Bereich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz seien die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt worden. Die raumordnerische Sicherung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz erfolge dabei insbesondere aufgrund des FFH-Gebietes „Flöhatal“, des SPA „Flöhatal“, der Schutzzone 2 des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland und des NSG „Alte Leite“.

Zudem liege die Baumaßnahme in einem Vorranggebiet Hochwasserschutz - Überschwemmungsbereich bzw. in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz - Risikobereich. Die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasser seien im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erneut festgelegt worden.

Das unmittelbare Umfeld der Ausbaumaßnahme sei durch eine hohe artenschutzrechtliche Sensibilität gekennzeichnet. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz seien in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ der überregional bedeutsame Tal-Lebensraum „Flöhatal“ festgelegt worden. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Regionalplanentwurfes seien in diesem Bereich relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt worden. Der Planungsverband Region Chemnitz gehe davon aus, dass bzgl. der genannten regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der Freiraumstruktur die erforderlichen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises erfolgt seien.

Die im LBP dargestellten Ersatzmaßnahmen 1 E und 2 E stünden im Einklang mit den bestehenden regionalplanerischen Festlegungen in diesen Bereichen.

Die landesplanerischen Gesichtspunkte wurden bei der Entscheidung mit abgewogen. Die Abstimmungen mit den fachlich zuständigen Behörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, sind erfolgt, eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.5 Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 17. Dezember 2019

Der Staatsbetrieb Sachsenforst führt aus, dass auf dem Staatswaldflurstück 494 der Gemarkung Sorgau, Waldfläche nach § 2 Abs. 2 SächsWaldG in Anspruch genommen werde. Dabei handele es sich um einen forstlichen Abfuhrweg. Der Umfang betrage 93 m² dauerhafte (Erwerb) und 452 m² befristete Inanspruchnahme.

Das Erfordernis eines Erwerbs der aufgeführten 93 m² erschließe sich nicht, da dieser Flächenbedarf lediglich zur Anbindung eines Ersatzwirtschaftsweges diene. Nach Auf-

fassung der oberen Forstbehörde sei eine befristete Inanspruchnahme zur Herstellung der Anbindung ausreichend.

Der Einwand hat sich erledigt.

In seiner Gegenstellungnahme hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass auf den Erwerb der Fläche von 93 m² verzichtet wird und nur eine vorübergehende Inanspruchnahme zur Wiederherstellung des forstlichen Abfuhrweges erfolgt.

Dem Staatsbetrieb Sachsenforst erscheine auch der Anbindepunkt des Ersatzwirtschaftsweges bei Bau-km 0+510 hinsichtlich des Nutzungsbedarfs für die forstliche Holzabfuhr (Befahrung mit Sattelfahrzeugen oder Lastzügen) zu eng (Kurvenradius). Des Weiteren sei es erforderlich, die Ausbaustärke und den Querschnitt des Ersatzwirtschaftsweges so zu planen, dass dieser den Anforderungen und Belastungen des forstlichen Schwerverkehrs gerecht werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, dass der Anbindepunkt des forstwirtschaftlichen Abfuhrweges im Zuge der Ausführungsplanung unter Zugrundelegung der Schleppkurven für einen Lastzug bzw. Sattelzug überarbeitet wird und der Ausbau/Querschnitt des Weges nach den Anforderungen und Belastungen für den forstlichen Schwerverkehr erfolgt.

Komme die Planfeststellungsbehörde auch in Abwägung mit anderen Belangen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben genehmigungsfähig sei, werde integraler Bestandteil der Entscheidung eine dauerhafte Umwandlung von 93 m² und eine befristete Umwandlung von 452 m² Staatswald. In diesem Fall seien folgende Nebenbestimmungen in die zu erlassende Entscheidung aufzunehmen:

- Die Inanspruchnahme von Staatswald sei auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gelte auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- Die befristet umgewandelten Staatswaldflächen seien gemäß § 8 Abs. 4 Sächs-WaldG innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Die Einzelheiten seien vom Vorhabenträger frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- Der Zeitpunkt der Umwandlung der Staatswaldflächen sei beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sei ein verantwortlicher Maßnahmeleiter zu benennen.
- Beeinträchtigungen des Waldbestandes seien auszuschließen. Erforderlichenfalls seien Randbäume während der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen seien frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, abzustimmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien angeschnittene/aufgehauene Waldränder im Staatswald bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, unsichere Bestandsglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Umwandlung von Staatswald ist Bestandteil der genehmigten Planung, welche aufgrund § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG keiner gesonderten Zulassung bedurfte. Unabhängig davon wurden die o. g. Forderungen berücksichtigt und sinngemäß unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Anmerkung

Bezüglich der erforderlichen privatrechtlichen Regelungen/Vereinbarungen für die vom Vorhaben betroffenen Staatswaldflächen (Eigentümer: Freistaat Sachsen/Forstverwaltung) habe sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst (Referat 23) in Verbindung zu setzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, die erforderliche Bauerlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

1.6 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 8. Januar 2019 und 20. Februar 2019

Liegenschaften

Vom Vorhaben seien die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden und von der LTV, Betrieb FM/Z, verwalteten Flurstücke 45 und 45c der Gemarkung Nennigmühle sowie das Flurstück 495 der Gemarkung Sorgau betroffen.

Auf dem Flurstück 495 der Gemarkung Sorgau laste ein Erbbaurecht. Die Zustimmung des Erbbauberechtigten zum Bauvorhaben sei durch die Vorhabenträgerin gesondert einzuholen. Zudem sei für die Inanspruchnahmen (bauzeitlich/dauerhaft) eine entsprechende vertragliche Regelungen mit der LTV abzuschließen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, für die Nutzung der betroffenen Grundstücke die entsprechenden Bauerlaubnisse, Gestattungs- bzw. Nutzungsvereinbarungen einzuholen.

Hinsichtlich des Erwerbs von Teilflächen des Flurstücks 45 der Gemarkung Nennigmühle werde noch eine umfassende Prüfung erfolgen. Sofern diese Flächen für die LTV nicht betriebsnotwendig seien, können sie an das LASuV veräußert bzw. übertragen werden. Für die Veräußerung/Übertragung sei der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) zuständig.

Hochwasserrisikomanagement

Die im Zusammenhang mit dem Rückbau des Bestandsbauwerkes und dem Brückenneubau im Gewässerbereich geplanten Arbeiten seien zu beschreiben und hydraulische Nachweise nachzureichen. Es empfehle sich dafür die Nutzung des aktuellen 2D-HN-Modells der LTV. Es seien Nachweise bzgl. der Standsicherheit der geplanten Si-

cherung des Fließquerschnitts bei HQ(100) vorzulegen. Es sei aufzuklären, welche hydrologischen Hauptwerte bei der Ermittlung des Bemessungswasserstandes verwendet wurden.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Brücke auf die Wasserspiegellagen seien mittels Längsschnitt entlang der vorhandenen Böschungsbereiche und anhand eines Differenzenplanes, welcher die Unterschiede zwischen Ist- und Plan-Zustand ausweise, darzustellen. Der Maßstab sowie die Intervalle der Differenzen seien so zu wählen, dass die Auswirkungen gut erkennbar sind.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass eine umfangreiche hydraulische Untersuchung erfolgte, in der die Wasserspiegellagenverhältnisse bis zu einem HQ 300 im 2D-Verfahren simuliert wurden. Diese wurde der LTV zur Prüfung übergeben.

Die LTV hat diese geprüft und mit Schreiben vom 20. Februar 2019 Stellung dazu genommen. Sie führt aus, dass die Wahl des Modellgebietes aus hydraulischer Sicht im Unterlauf zu kurz sei. So sei das ca. 500 m unterstromig des geplanten Brückenbauwerkes gelegene Wehr im Modell nicht enthalten. Inwiefern dies bei der Definition der unteren Modellrandbedingung kompensiert werden könne, sei aus der Unterlage nicht erkennbar und darzulegen. Darüber hinaus sei gemäß den Ausführungen des EB zum hydraulischen Modell keine Kalibrierung des Modells erfolgt. Damit könne die Belastbarkeit der Ergebnisse nicht bewertet werden. Für das Hochwasser 2013 seien direkt ober- und unterstromig des Modellgebietes zwei Hochwassermarken aufgenommen worden. Im Mindesten sei eine Sensitivitätsanalyse durchzuführen, um die Auswirkungen abweichender Randbedingungen (Rauheitsbei- und Abflusswerte) auf die Berechnungsergebnisse beurteilen zu können.

Die LTV teilte weiter mit, dass die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Brücke auf die Wasserspiegellagen bei HQ(100) zwar mittels Längsschnitt dargestellt seien. Es fehle aber die Darstellung entlang der vorhandenen Böschungsbereiche sowie die Nachweise zur Standsicherheit der geplanten Sicherung des Fließquerschnitts bei HQ(100).

Laut LTV könne zudem die Ausrichtung und Anordnung der Brückenpfeiler aus der Planfeststellungsunterlage nicht zweifelsfrei der hydraulischen Untersuchung zugeordnet werden. Unter der Voraussetzung, dass es sich um die Pfeilervariante 4 handle, seien die Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse gegenüber den übrigen untersuchten Varianten gering. Die geforderten Differenzenpläne fehlten jedoch und seien nachzureichen. Aus Sicht der LTV sei eine Brückenvariante ohne Stützpfeiler im Abflussprofil zu bevorzugen, da sich im Hochwasserfall das Risiko einer Verklauselung bzw. einer Beschädigung der Brücke erhöhe (Treibgut). Zudem seien die Brückenpfeiler mit Eisabweisern zu versehen.

Die Einwände haben sich teilweise erledigt.

Durch die Anordnung der Brückenpfeiler jeweils im Uferbereich der Flöha außerhalb des Gewässerbettes kann eine Beeinflussung des Abflussprofils durch diese ausgeschlossen werden (Eisabweiser deshalb nicht erforderlich). Insbesondere wird der Mittelwasserabfluss durch die Pfeiler nicht beeinträchtigt. Die Ausrichtung der Pfeiler erfolgte nach hydraulischen und bautechnischen Erfordernissen und stellt unter Beachtung der vorgenannten Erfordernisse ein Optimum dar, so dass ein Umfließen der Pfeiler nur im Hochwasserfall erfolgt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 8, welches im Vergleich zum alten Brückenbauwerk einen größeren Abflussquerschnitt aufweist, die hydraulischen Verhältnisse wesentlich verbessert

werden. Hierfür spricht auch, dass die LTV in ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat, dass die für die vorliegende Berechnung verwendeten Abflusswerte HQ(100), welche aus der HWSK stammen, etwas höher als die aktuellen hydrologischen Kennwerte HQ(100)neu = ca. 233 m³/s (Datenquelle LfULG) sind. Diesen Umstand hat die LTV im Erörterungstermin nochmals bestätigt. Mithin erfolgte die Planung (Anordnung, Bauweise) des Brückenbauwerkes anhand eines höheren und damit ungünstigeren Abflusses. Wenn aber die Brücke schon diesen ungünstigeren Abfluss schadlos abführen kann, sollte das erst recht für den günstigeren Abfluss von HQ(100)neu = ca. 233 m³/s gelten.

Unabhängig davon haben Vorhabenträger und LTV im Erörterungstermin vereinbart, dass nach Fertigstellung der Modellierung der Flöha von Fluss-km 6+000 bis 60+000, welche die LTV beauftragt hat, diese dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wird. Anhand dieses Modells wird der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung seine hydraulischen Berechnungen (u. a. Querschnitte, Höhen) überprüfen und das geplante Brückenbauwerk ggf. anpassen. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine entsprechende Nebenbestimmung A III 8.10 in diesen Beschluss aufgenommen. Die LTV hat sich im Erörterungstermin mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt.

Gewässerunterhaltung

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestünden keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet würden:

- Die Brückenpfeiler seien so anzuordnen, dass sie bei Hochwasser die minimalsten Einwirkungen auf das Abflussverhalten verursachen würden. D.h. die Längsachsen der Pfeiler seien an der Strömungsachse der Flöha auszurichten.
- Es dürften keine massiven Befestigungen von Gewässersohle bzw. des hochwasserrelevanten Fließgerinnequerschnitts erfolgen.
- Sollte ein Befahren der Gewässersohle erfolgen, sei dieses separat mit der LTV abzustimmen, um den Gewässerschutz zu gewährleisten.
- Sollte für die Errichtung des Brückenüberbaus ein Traggerüst vorgesehen sein, sei dieses außerhalb der fließenden Welle aufzustellen. Der bauzeitliche Hochwasserschutz (der lichte freie Fließquerschnitt) müsse dabei mindestens in der Form gewährleistet werden, wie er am derzeitigen alten Brückenquerschnitt vorhanden sei.
- Die Gewässersohle sei so naturnah wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- Beim Abbruch der alten Brücke dürfe kein Abbruchgut in die Flöha bzw. in die fließende Welle gelangen. Vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens sei mit der LTV ein schlüssiges Abbruchkonzept abzustimmen.
- Das Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen sei zwingend zu beachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in der Gegenstellungnahme zugesichert, die o. g. Hinweise und Forderungen zu beachten. Insbesondere werden mit der LTV im Hinblick auf die Errichtung des Traggerüsts und der mindestens zwei Hilfsstützen für den Brückenneubau in den weiteren Planungsphasen Abstimmungen zum

Schutz der Gewässersohle erfolgen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung dieser Punkte entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (u. a. A III 8.8, 8.9).

1.7 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 5. Dezember 2018

Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ führt aus, dass sich das Brückenbauwerk 8 über die Flöha an der Papierfabrik Wernsdorf in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ befände. Die Schutzzone II diene insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Bei allen Entwicklungsmaßnahmen seien die Belange des Naturschutzes besonders zu beachten. Gemäß der Naturparkverordnung vom 9. Mai 1996 in der derzeit gültigen Fassung sei „...die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen...“ ein Erlaubnistatbestand nach § 9 Abs. 2 Pkt. 5 NPVO.

Aus Sicht des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ könne einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Pkt. 5 NPVO zugestimmt werden, wenn die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt (Biotope, Gehölze, Arten) strikt eingehalten würden. Die beschriebene umweltfachliche Baubegleitung sei in jedem Fall sicherzustellen.

Leider würden nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Bauwerkes realisiert. Die beschriebenen Ersatzflächen in den Gemarkungen Ependorf und Obergruna befänden sich außerhalb des Naturparkgebietes und würden demnach nicht bewertet.

Der Vorhabenträger hat in der Gegenstellungnahme zugesichert, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere die umweltfachliche Baubegleitung zu beachten. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung dieser Punkte entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A III 6).

Im Hinblick auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Umfeld keine Möglichkeit für die Umsetzung dieser Maßnahmen besteht (Anfragen u. a. bei LRA, SIB, SLS).

Im Ergebnis dessen konnte die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO für das vorliegende Vorhaben erteilt werden (vgl. C V 6.4).

1.8 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 17. Januar 2019

Das Sächsische Oberbergamt teilt mit, dass sich das Vorhaben innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH befände. Auswirkungen dadurch seien auf das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens seien jedoch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es

werde deshalb empfohlen, die Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene unterirdische Hohlräume sei gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlVO als Nebenbestimmung A III 12.2 in den Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Baugruben durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus untersuchen zu lassen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

1.9 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 21. November 2018

Das LfA bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liege, weshalb sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergäben könnten. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern uneingeschränkten Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Darauf wird in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen.

Das LfA teilte mit, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erforderlich sei. Die Genehmigungspflicht ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt (vgl. A VI). Die Begründung hierzu findet sich unter C V 4.2.

1.10 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 7. Januar 2019

Der GeoSN weist darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Höhenfestpunkt (HP) 5345 9 03970 befindet. Der Festpunkt sei grundsätzlich zu erhalten. Bestehe die Gefahr, dass er beeinträchtigt werde, sei er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, seien mit dem GeoSN vorab zu besprechen. Alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen würden, seien während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung seien die Festlegungen in § 6 Abs. 1 und 2 des SächsVermKatG.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zur Sicherstellung, dass es vorhabenbedingt zu keinen Auswirkungen auf den genannten Höhenfestpunkt kommt, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 10 in diesen Beschluss aufgenommen.

1.11 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 2. Januar 2019

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) weist darauf hin, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – sie u. a. bevollmächtigt habe, in Planverfahren die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sie nähme deshalb zum Vorhaben nachfolgend Stellung.

Die MITNETZ STROM teilte mit, dass im Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ GmbH vorhanden seien. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, werde darum gebeten, den Baulastträger zu veranlassen, der MITNETZ STROM einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Dabei erfolge die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls würden dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes unterbreitet werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die MITNETZ STROM frühzeitig in das Baugeschehen einzubeziehen, um die Umverlegungsmaßnahmen zu koordinieren.

Weiterhin befänden sich im Baubereich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewähren sei und Erdungsanlagen. Letztere dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass der Zugang zu den Trafostationen, soweit möglich, ständig gewährleistet werde. Sollte es zu Einschränkungen kommen, würden diese mit der MITNETZ STROM vorher abgestimmt. Hinsichtlich der Erdungsanlagen wird zugesichert, dass diese, sofern sie die Baumaßnahme nicht

beeinflussen, weder verändert noch überbaut werden. Anderenfalls erfolge eine Verlegung.

Die MITNETZ STROM fordere zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen Kabelanlagen der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegungen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen oder Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen durchgeführt, sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe arbeitenden Personen abstimmen zu können. Hierzu werde insbesondere auf die DGUV Information 201-002 „Hochbauarbeiten“ verwiesen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Die Anwendung spitzer oder scharfer Werkzeuge bei einem Abstand von weniger als 10 cm zur Kabellage müsse ausgeschlossen werden. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände im Trassenbereich von Starkstromkabeln dürften nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze aus in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Teilabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Es werde darum gebeten, unabhängig von dieser Stellungnahme vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Südsachsen bei der MITNETZ STROM zu stellen.

Es werde darauf hingewiesen, dass in der südwestlichen Straßenanbindung der Brücke ein Mittelspannungskabel die Fahrbahn der S 223 quere. Das Mittelspannungskabel befinde sich im Eigentum der Wasserkraftanlage auf dem Flurstück 359 der Gemarkung Wernsdorf.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenstellungnahme zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.12 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 8. Januar 2019

Die IHK befürworte den geplanten Ersatzneubau des Bauwerks 8 an der Papierfabrik Wernsdorf. Durch den Ersatzneubau könne das bestehende Brückenbauwerk wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand überführt werden, so dass die S 223 in diesem Bereich auch für den Schwerlastverkehr wieder freigegeben und zweispurig befahren werden könne. Eine Instandsetzung sei aufgrund der festgestellten Mängel nicht ausreichend. Mit der Maßnahme werde die Verkehrssicherheit erhöht und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks sichergestellt.

Innerhalb des geplanten Bauabschnittes seien keine kammerzugehörigen Unternehmen ansässig. Jedoch seien Mitgliedsunternehmen direkt von der Baumaßnahme betroffen. Es werde darum gebeten, die Interessen der lokalen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen und diese frühzeitig in Detailplanungen einzubeziehen und über ihre spezielle Betroffenheit aufzuklären, um Ihnen entsprechende Dispositionen ermöglichen zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Belange der gewerblichen Anlieger zu berücksichtigen und sie in die Planung mit einzubeziehen.

Vom Vorhaben betroffen sei die ÖPNV-Linie 454. Um die Beeinträchtigungen für die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH und die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten, sei auf eine enge Abstimmung bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme hinzuwirken, damit Umleitungen und veränderte Fahrzeiten rechtzeitig angezeigt werden können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH unter Einbeziehung der unteren Verkehrsbehörde über die geplante Verkehrsführung rechtzeitig informiert werde, um sich auf Umleitungen und veränderte Fahr-

zeiten einstellen zu können. Dieses Erfordernis hat die Planfeststellungsbehörde zudem als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

Weiterhin solle in Vorbereitung auf die Baumaßnahme geprüft werden, ob Entschädigungen der Leistungserbringer im ÖPNV für die zusätzlich anfallende Umleitungsstrecke eingeplant werden müssten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit Entschädigungsleistungen an die Leistungserbringer im ÖPNV erbracht werden müssen, ist von rechtlichen Bestimmungen abhängig. Für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der zwingenden Nutzung einer Umleitungsstrecke stehen, sind regelmäßig keine Entschädigungsleistungen zu erbringen.

Die IHK bittet um ausreichende Beschilderung, so dass Ortsunkundige, vor allem in der Zeit der Vollsperrung, problemlos die angestrebten Ziele erreichen können.

Der Einwand hat sich erledigt

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Beschilderungen so auszuführen, dass alle Verkehrsteilnehmer ihre Ziele problemlos erreichen können.

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

Schreiben vom 26. Februar 2019

Die Telekom teilt mit, dass sich im Planbereich von ihr betriebene Telekommunikationslinien befinden würden. Diese seien von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssten infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

In allen Verkehrswegen seien geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sei zu beachten. Es werde darum gebeten, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht dauerhaft behindert würden und die neuen Trassen zur Umverlegung der TK-Linien nach Abstimmung im Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen einzuordnen seien. Dies sei im koordinierten Leitungsplan zu berücksichtigen.

Derzeit sei im oben genannten Bereich grundsätzlich entsprechend noch festzulegender Erfordernisse eine Ersatzverlegung eines Schutzrohrpaketes mit einer Dimensionierung von 1x2 KKR DN110 über dem Brückenbauwerk BW 8 in der Kappe einzuplanen. Auch dies sei im koordinierten Leitungsplan/Bauwerksplan zu berücksichtigen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Eine Verlegung von Leerrohren DN 110 in den Kappen der Brücke ist technisch nicht möglich, da deren Höhe bei Einhaltung der erforderlichen Betondeckung und Bewehrung nicht ausreicht.

Der Vorhabenträger teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Verlegung des Schutzrohrpaketes grundsätzlich mittels Dükerung der Flöha erfolgen solle. Sei dies nicht möglich, werde in Abstimmung mit der Telekom eine Alternativlösung für die Kabelführung gesucht.

Zur Bewertung der Notwendigkeit eines Provisoriums bzw. ob eine bauzeitliche Sicherung auf der vorhandenen Trasse möglich sei, würden weitere Angaben zur geplanten Technologie benötigt. Die Erstellung eines oberirdischen Provisoriums sei aufgrund des Umfangs der TK-Linie ebenfalls möglich. Sei bauzeitlich eine Behelfsumfahrung notwendig, könne eine bauzeitliche Umverlegung über diesen Weg erfolgen.

Der Vorhabenträger führt diesbezüglich aus, dass ein oberirdisches Provisorium erforderlich und dieses mit der Telekom abgestimmt werde, sobald der technologische Bauablauf endgültig feststehe. Jedenfalls werde die Telekom rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate vor Baubeginn informiert.

Zur Wahrung der Belange der Telekom werde beantragt, in den Baufreigabebeschluss aufzunehmen, dass mit dem Beschluss alle erforderlichen Zustimmungen, insbesondere § 68 Abs. 3 TKG – die Zustimmung der Träger der Wegebaukosten und Genehmigungen für die Folgemaßnahmen zu diesem Bauvorhaben der Telekom erteilt würden.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien ermöglicht werde. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien über deren Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Es werde darum gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstelle und diesen unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Es werde eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand die dargestellten Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen/Auswechslungen von TK-Linien dargestellt. Sollte eine Neuverlegung von TK-Anlagen zur Deckung neu entstehender Bedarfe zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Telekommunikationsdienstleistungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme notwendig werden, werde um dringende Klärung gebeten.

Es werde um die Übersendung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens gebeten.

Seitens der Telekom würden noch nachfolgende allgemeine Hinweise gegeben:

Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne. Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden.

Grundsätzlich werde darum gebeten, das Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten.

Sollten dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig sein, müsse dazu ein schriftlicher Antrag 2 Monate vor Ausführungstermin bei der Telekom vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung, sei mit einer Bauzeit von 4 - 6 Wochen zu rechnen.

Bei Umverlegung werde um Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung gebeten. Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien seien unter Anwendung kostengünstiger Alternativen zu realisieren.

Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern und Beschädigungen oder Beeinträchtigungen auszuschließen. Das Betreiben und die Zugängigkeit seien jederzeit uneingeschränkt sicherzustellen. Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Telekom.

Im Bereich unterirdischer TK-Linien habe Handschachtung zu erfolgen. Auf die Erkundungspflicht vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten werde hingewiesen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im Vorhabenbereich keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, die gegebenen Hinweise insbesondere die notwendigen Umverlegungs- und Sicherungsmaßnahmen in der weiteren Planung mit der Telekom abzustimmen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 11 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.14 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 28. November 2019

Die Kreishandwerkerschaft Erzgebirge teilte mit, dass keine Einwände bestünden.

Es seien bei allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen die Belange der ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten und auf eine zügige Umsetzung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgingen. Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Baumaßnahme in kürzester Zeit durchzuführen und die Erreichbarkeit des ansässigen Gewerbes ständig zu gewährleisten.

Die KHS führt aus, dass im Interesse des regionalen Handwerks durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose, beschränkte Ausschreibung etc.) so viele Aufträge wie möglich in der Region verbleiben sollen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Brückenbau ist ein Fachlos und lässt sich nicht weiter aufteilen. Zudem sind beschränkte Ausschreibungen im öffentlichen Auftragswesen nur bedingt zugelassen und aufgrund der Art des Vorhabens (Brückenneubau und Straßenbau) für eine Aufteilung nicht geeignet.

1.15 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 4. Dezember 2019

Die VMS teilte mit, dass sie als Träger der Schülerbeförderung unmittelbar von der Maßnahme betroffen sei. So würden im Baubereich zur Sicherung der Schülerbeförderung der Grundschule Pockau sowie der Oberschule und des Gymnasiums Olbernhau die Buslinien 454 und 471 sowie die Schüleronderlinie Papierfabrik Wernsdorf - Wernsdorf - Pockau - Lengefeld, gegenwärtig betrieben von der Firma Schreiter, verkehren. Auf Grund der örtlichen Lage sei die Schülerbeförderung, insbesondere zur Papierfabrik Wernsdorf, an Schultagen immer zu gewährleisten. Fußwege zu weiter entfernten Haltestellen seien aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar. Aus diesem Grund seien erforderliche Vollsperrungen in die Schulferien zu legen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zum einen ist der genaue Bauablauf noch nicht bekannt, so dass derzeit nicht feststeht, wann die Vollsperrungen erfolgen. Und zum anderen stehen zumutbare Umleitungen für den Schülerverkehr zur Verfügung.

Die VMS fordere, dass in Vorbereitung der Maßnahme die RVE und die Bustouristik Schreiter GmbH als Betreiber des Linienverkehrs einzubeziehen seien, um die Leistungsdurchführung während der Baumaßnahme abstimmen zu können.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Abstimmungen zur Umleitungsführung in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verkehrsamt erfolgen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde das Abstimmungserfordernis als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die VMS weise darauf hin, dass der vorgesehene Ausbau der Bushaltestellen an den Stationen 0+168 und 0+202 den Vorgaben des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr entspreche.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.16 Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)

Schreiben vom 20. Dezember 2018

Der RVE begrüße den barrierefreien Ausbau der im Baubereich befindlichen Bushaltestellen. In diesem Zusammenhang werde bestätigt, dass die vorgesehene Bordsteinhöhe von 16 cm den Festlegungen des geltenden Nahverkehrsplanes entspreche. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass es sich bei der als Buskap beschriebenen Ausbauvariante um das Anlegen der Haltestelle am Fahrbahnrand handele und die Bauausführung im Wesentlichen unter halbseitiger Sperrung vorgenommen werden solle.

Der Vorhabenträger hat dies im Rahmen seiner Gegenstellungnahme bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Busse am Fahrbahnrand halten und die Baumaßnahme, unter Nutzung des alten Brückenbauwerkes als Umfahrung, weitestgehend halbseitig durchgeführt werde. Lediglich die Anbindung der Neubautrasse an den Altbestand wird unter Vollsperrung erfolgen.

Die RVE fordere, dass sofern eine Vollsperrung notwendig sei, diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schülerbeförderung auf die Schulferien begrenzt bleibe.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zum einen ist der genaue Bauablauf noch nicht bekannt, so dass derzeit nicht feststeht, wann die Vollsperrungen erfolgen. Und zum anderen stehen zumutbare Umleitungen für den Schülerverkehr zur Verfügung.

1.17 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM)

Schreiben vom 7. Januar 2019

Seitens des ZFM bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und seien keine Anregungen vorzubringen. Sofern bei nachträglichen Änderungen Belange des Freistaates berührt würden, seien erneut Pläne zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Überplanung der im Zuständigkeitsbereich des ZFM befindlichen Flächen habe eine Abstimmung mit dem ZFM zu erfolgen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.18 Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG)

Schreiben vom 14. November 2018

Die BVVG teilte mit, dass sich die Flurstücke 73 und 81 der Gemarkung Nennigmühle in ihrer Verfügungsbefugnis befänden und verpachtet seien. Sie stelle diese Flurstücke bzw. Flurstücksteilflächen entgeltlich zur Verfügung und bitte diesbezüglich um eine rechtzeitige Kaufantragsstellung. Weiterhin werde darum gebeten, dass sowohl die vorübergehende als auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen schriftlich mit ihr vereinbart würde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat zugesichert, einen entsprechenden Kaufantrag rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Inanspruchnahme mit der BVVG zu treffen.

Darüber hinaus seien Vereinbarungen mit dem Pächter unabhängig davon zu treffen und der BVVG vor Beginn der Maßnahme in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat zugesichert, mit dem Pächter der Flächen analog der BVVG zu verfahren.

1.19 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 23. November 2019

Die PDC teilte mit, dass die neue Brücke notwendig sei, da die alte Brücke erhebliche Sicherheitsdefizite aufzeige. Die Brücke werde ohne Gehweg gebaut, da es in diesem Bereich keinen Bedarf für eine Fußgängerführung gebe. Auch sei kein Radweg in diesem Bereich geplant. Aus polizeilicher Sicht stehe dem nichts im Wege.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die PDC führt aus, dass durch den Brückenneubau und den Anschluss an die S 223 sich gegenüber der jetzigen Brücke die Fahrdynamik verbessere. Auch sei die Zufahrt zur ehemaligen Papierfabrik so angelegt, dass alle Sichtbeziehungen eingehalten würden. Während der Vollsperrung sei eine Umleitungsführung auszuweisen und diese mit der zuständigen Verkehrsbehörde und der Polizei abzustimmen. In diesem Zusammenhang sei ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Verkehrsbehörde unter Einbe-

ziehung der Polizei vorzulegen. Zudem seien die Bestimmungen der StVO sowie der VwV zur StVO und die Festlegungen der ASR 5.2 zu beachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die o. g. rechtlichen Regelungen einzuhalten sowie für die Zeit der Vollsperrung unter Einbeziehung des Verkehrsamtes und der Polizei eine geeignete Umleitung festzulegen und einen Markierungs- und Beschilderungsplan der unteren Verkehrsbehörde und der Polizei vorzulegen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde das Abstimmungserfordernis als Nebenbestimmung A III 3.9 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die PDC fordere, dass die Umleitungsführung vor- und nachher zu dokumentieren sei, um Klarheit in der Schadensregulierung zu schaffen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Falle von Umleitungen über nichtklassifizierte Straßen und Wege, diese vorher und nachher zu dokumentieren. Im klassifizierten Straßennetz bedarf es dessen nicht. Denn hierfür finden sich entsprechende Regelungen zur Unterhaltung im Sächsischen Straßengesetz.

1.20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 18. Dezember 2018

Die Bundeswehr teilte mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es habe aber eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass das neue Brückenbauwerk in die MLC nach STANAG 2021 eingestuft werde.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung, sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr über Baubeginn und -ende informiert werde.

1.21 Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Schreiben vom 20. November 2018

Seitens des ZAS werde dem Vorhaben zugestimmt. Es werde davon ausgegangen, dass die Abfallentsorgung während der Bauphase gesichert sei. Sofern die Befahrbarkeit der Straßen nicht gegeben sei, habe der Vorhabenträger Sorge zu tragen, dass die Abfallsammelbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an die nächste für das Abfallsammelfahrzeug durchgehend befahrbare Straße zur Entsorgung bereitgestellt würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Abfallentsorgung gewährleistet werde. Er stellt sicher, dass bei eingeschränkter Befahrbarkeit die Abfallsammelbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an einer durchgehend befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

1.22 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 10. Januar 2019

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß dem Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem nun geplanten Ersatzneubau der Brücke über die Flöha und dem südöstlich und nordwestlich derselben weiterführend vorgesehenen grundhaften Ausbau der S 223 werde diese entsprechend des Standes der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, so dass sie ihrer maßgebenden regionalen Verbindungsfunktion in vollem Umfang gerecht werden könne. Insbesondere führe die Gesamtmaßnahme durch die Wiederherstellung der zweispurigen Verkehrsführung über das durch Neubau zu ersetzende Brückenbauwerk 8 und die Beseitigung von Engstellen und Fahrbahnschäden im weiteren Streckenverlauf zu einer deutlichen Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit im beantragten Streckenabschnitt.

Damit entspräche das Vorhaben den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) ab Beginn der Baustrecke auf einer Länge von ca. 150 m in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) liege, welches bei der weiteren Planung und insbesondere der Bauausführung im Sinne eines sensiblen Umgangs zu beachten sei.

Es werde weiterhin darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sowohl am Bauanfang wie auch am Bauende jeweils in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser – Risikobereich, im mittleren Bereich der Baustrecke auf einer Baulänge von ca. 400 m in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie komplett in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) befinde.

Auch sei im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz (Arbeitsstand 15. Dezember 2015) nach Karte 1.1 – „Raumnutzung“ - weitgehend deckungsgleich zu Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) - ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (SPA 69 Flöhatal, SCI 251 Flöhatal, NSG Alte Leite, weitere geschützte Biotope) festgelegt.

Ebenfalls deckungsgleich zu Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sei das im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz (Arbeitsstand 15. Dezember 2015) nach Karte 1.1 – „Raumnutzung“ eingetragene Vorbehaltsgebiet Hochwasser – Risikobereich am Bauanfang und am Bauende. Hinzu komme auch hier im mittleren Bereich der Baustrecke auf einer Baulänge von ca. 400 m ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (SPA 69 Flöhatal).

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Die Stadt Pockau-Lengefeld besitze keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Rechtskräftige Bebauungspläne oder andere rechtskräftige gemeindliche Satzungen seien im Planungsraum nicht bekannt.

Das Vorhabengebiet befinde sich komplett im Naturpark Erzgebirge/Vogtland sowie im Bereich vom Bauanfang bis zur Flöhaquerung in Teilen im FFH-Gebiet „Flöhatal“ sowie im SPA-Gebiet „Flöhatal“ und grenze in diesem Bereich auch an das NSG „Alte Leite“ sowie an zwei nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Waldfläche und Flöhabogen).

Das Plangebiet liege im Bereich der Flöhaquerung innerhalb des vom LfULG nach § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsWG festgelegten Überschwemmungsgebietes „Flöha“.

Ca. 150 m nach dem Bauanfang befinde sich zwischen Baustrecke und dem Gewässer Flöha nach SALKA 02/2018 eine Altlast (Teerverarbeitung Talstraße) sowie zwei Anlagen nach der § 4 BImSchV (Bauschuttlagerplatz sowie Brecher- und Klassieranlage der Kalfoten TTA GmbH).

Das Vorhabengebiet liege innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass ihm die Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzgebiete bekannt sei und diese im Rahmen der Planung be-

rücksichtigt wurden. Im Ergebnis werden die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.23 Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 13. November 2018

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz gegeben.

Im Vorhabengebiet befinde sich ein oberirdisches Gewässer, für welches das SächsWG gelte. Das Vorhaben stelle keinen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Das Vorhabengebiet liege in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG, welches aber nicht nach § 72 SächsWG festgesetzt sei. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung seien nicht zu erwarten.

Der eingereichte wasserrechtliche Fachbeitrag zu Auswirkungen auf die WRRL entspreche den Anforderungen. Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustandes seien für den OWK sowie den GWK nicht zu erwarten. Das Vorhaben stehe dem Bewirtschaftungsziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes mit Fristverlängerung bis 2027 nicht entgegen.

Im Ergebnis bestünden aus wasserbaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bezüglich der wasserrechtlichen Zulassungen für wesentliche Änderungen von Anlagen i. S. d. § 36 WHG werde auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der wasserrechtlichen Zulassungen wird auf die Beteiligung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Verfahren verwiesen.

1.24 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 10. Januar 2019

Die Abteilung Arbeitsschutz bittet darum, dass im Planfeststellungsbeschluss die folgenden Nebenbestimmungen/Hinweise aufzunehmen seien:

- Die Festlegungen der BaustellV seien vom Planungsträger bereits in der Bauvorbereitung zu berücksichtigen und die Belange der Arbeitssicherheit durch einen eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- Vor Beginn der Arbeiten seien die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es seien Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten würden.
- Für die gesamten Baumaßnahmen seien entsprechend der Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG und daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen zu erarbeiten. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung seien entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen

- Die Baustelle sei durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betrage und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden würden oder der Umfang 500 Personentage überschreite.
- Vor Errichtung der Baustelle sei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan habe Aussagen über baustellen-spezifische Maßnahmen zu treffen und sei bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- Es sei ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung seien die Regelungen des Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten.

Im Rahmen der Bauausführung seien die Forderungen des ArbSchG (u. a. §§ 3 Abs. 1, 4 ArbSchG) und der einschlägigen Verordnungen (u. a. ArbStättV, BetrSichV, BaustellV) sowie die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Festlegung der baustellenspezifischen Maßnahmen, wie

- die Ermittlung/Beurteilung möglicher Gefährdungen und der Einsatz nötiger Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben würden,
- der gefährdungsfreie Einsatz von geeigneten Arbeitsmitteln, Baufahrzeugen und Maschinen,
- die Beachtung von Gefahren durch bestehende Anlagen habe bei der Bauplanung und Bauausführungen zu erfolgen.

Die Arbeitsstätten seien zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in allen Bauphasen entsprechend der Forderungen der ArbStättV und der Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) einzurichten und zu betreiben. Insbesondere werde auf den Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen sowie dem Betreten von Gefahrenbereichen hingewiesen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Hinweise und Forderungen wurden zur Kenntnis genommen und deren Beachtung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

2 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 2. Januar 2019

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücknummern 347/2 und 347/5 der Gemarkung Wernsdorf, 495 der Gemarkung Sorgau und 45 a der Gemarkung Nennigmühle.

Er führt aus, dass die o. g. Grundstücke überplant bzw. bebaut werden sollen. Auch werde die Zufahrt verändert. Allerdings sei eine Entwässerung nicht zu erkennen. Auch seien mit ihm bisher noch keine Vereinbarungen, Absprachen oder Regelungen getroffen worden.

Im Rahmen des Erörterungstermins präzisiert die ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreterin des Einwenders die Einwendung wie folgt:

Entwässerung Gelände

Die Vertreterin des Einwenders führt aus, dass es vorhabenbedingt zu einer Höherlegung der Straße komme, wodurch die zwischen Straße und Mühlgraben befindliche Senke noch weiter vertieft werde. Um Grund- bzw. Oberflächenwasseransammlungen zu verhindern, werde ein flächiger Höhenangleich bis zum Notweg der Wasserkraftanlage gefordert.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung hergestellt werde. Darüber hinaus geht aus der Planung hervor, dass an der genannten Stelle eine Entwässerungsleitung DN 300 angeordnet wird, welche das sich in der Senke sammelnde Wasser abführt (vgl. Unterlage 5, Blatt 4). Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine funktionierende Entwässerung des streitgegenständlichen Bereiches vor, so dass es eines Höhenangleichs nicht bedarf.

Entwässerungsleitungen Mühlgraben

Die Vertreterin des Einwenders führt aus, dass vom Mühlgraben in die Flöha Entwässerungsleitungen verlaufen und ab einem gewissen Wasserstand in die Flöha entwässern würden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Leitungen (z. B. durch Aufmachen, Verschütten) sei auszuschließen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Entwässerungsleitungen des Mühlgrabens in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Anbindung Notweg

Die Vertreterin des Einwenders führt aus, dass die Zufahrt zum derzeit bestehenden Notweg auch nach Umsetzung des Vorhabens Bestand haben müsse. Dieser diene der Unterhaltung der Wasserkraftanlage und deren Erreichbarkeit im sowie zur Schadenbeseitigung nach einem Hochwasserfall.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass er die Notwendigkeit der Zufahrt nicht sehe, da der Weg auch von der anderen Seite erreichbar bleibe (ggf. Rückwärtsfahren) und auch nur gering frequentiert werde (kein regelmäßiger Verkehr). Zudem würde die Wiederherstellung der Zufahrt zum Notweg dazu führen, dass auf einem sehr kurzen Abschnitt drei Zufahrten von der S 223 abzweigen würden.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht nachvollziehbar, warum die bestehende Zufahrt zum Notweg der Wasserkraftanlage nicht wiederhergestellt wird.

Nicht zu überzeugen vermag der Vortrag des Vorhabenträgers, dass die Zufahrt über das Gelände der ehemaligen Papierfabrik weiter bestehe. Unter Berücksichtigung, dass die Unterhaltung und insbesondere die Instandsetzung/Beräumung nach einem Hochwasserereignis schweren Gerätes bedarf, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das längere Rückwärtsfahren auf einem relativ engen Weg nicht zumutbar. Gerade im Fall der Beräumung nach einem Hochwasserereignis würde dies zu einem deutlichen zeitlichen Mehraufwand führen. Darüber hinaus stellt der Weg, da er höher als die Zufahrt zum Gelände der ehemaligen Papierfabrik liegt, im Hochwasserfall die Erreichbarkeit der Wasserkraftanlage sicher.

Auch das Argument, dass bei Herstellung der Zufahrt auf einem sehr kurzen Abschnitt drei Zufahrten von der S 223 abzweigen würden, überzeugt nicht. Denn im Bestand existieren auch schon drei Zufahrten (Schotterplatz, Papierfabrik, Notweg). Dass dies zu verkehrsrechtlichen Problemen geführt hat, ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Diesbezüglich wurde im Verfahren auch seitens des Vorhabenträgers nichts vorgetragen.

Hinzu kommt, dass gemäß § 22 Abs. 3 SächStrG der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen hat, wenn Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung von Straßen unterbrochen werden. Da dies vorliegend der Fall ist, wird dem Vorhabenträger im Vorbehalt A VII aufgegeben, eine entsprechende Planung zur Anbindung des Notweges der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, die dann hierzu eine entsprechende Planergänzung durchführen wird.

Garage/Scheune

Die Vertreterin des Einwenders möchte wissen, was das Vorhaben im Hinblick auf die im Bereich der Zufahrt befindlichen Garagen vorsehe und wie hinsichtlich der in den Planunterlagen ausgestrichenen Scheune verfahren werde.

Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass an den Garagen bauliche Maßnahmen vorgesehen seien, die gewährleisten, dass diese in ihrem Bestand erhalten bleiben. Dies könne beispielsweise durch die Errichtung einer kleinen Stützwand oder durch Gabionen erfolgen. In Bezug auf die Scheune werde mitgeteilt, dass diese mittlerweile durch einen Dritten abgerissen worden sei und Handlungsbedarf damit nicht mehr bestünde.

Die Fragen wurden damit hinreichend beantwortet.

Wendemöglichkeit Sattelzüge vor Papierfabrik

Die Vertreterin des Einwenders fordert, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens das Wenden für Sattelzüge im Bereich der bestehenden Wendeschleife auf dem Gelände der Papierfabrik möglich sein müsse.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die bestehende Wendemöglichkeit grundsätzlich erhalten bzw. den Platzverhältnissen entsprechend so angepasst

werde (Verbreiterung befestigter Streifen), dass auch nach Umsetzung des Vorhabens ein Wenden für Sattelzüge möglich ist.

Schotterplatz

Die Vertreterin des Einwenders fordert, dass die Zufahrt zum Schotterplatz auch zukünftig für LKW mit Anhänger möglich bleibt. Darüber hinaus fragt sie nach, wieviel Fläche vom Schotterplatz vorhabenbedingt in Anspruch genommen werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin zugesichert, dass die Zufahrt entsprechend dem Ist-Zustand wiederhergestellt wird. Bezüglich der Frage zur Inanspruchnahme wird auf die Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) verwiesen, aus denen die flächenmäßige Inanspruchnahme hervorgeht.

Des Weiteren weist sie darauf hin, dass der Schotterplatz verpachtet ist und diesbezüglich keine Alternativen bestünden. Der bauzeitlichen Inanspruchnahme dieser Fläche werde deshalb widersprochen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme des Schotterplatzes ist für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich. Dies betrifft neben dem Neubau auch den Rückbau der Bestandstrasse. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich lediglich um eine bauzeitliche Inanspruchnahme handelt und die Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder komplett zur Verfügung steht. Um eigentumsrechtliche Nachteile auszugleichen, erhält der Einwender für die Inanspruchnahme einen finanziellen Ausgleich, der in den nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stattfindenden Grunderwerbsverhandlungen bestimmt wird.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesichert, im Rahmen der Ausführungsplanung mögliche Alternativen hinsichtlich der bauzeitlichen Nutzung nochmals zu prüfen.

Unterhaltung Zufahrt Papiermühle/Winterdienst/Gewährleistung

Seitens der Vertreterin des Einwenders wird nachgefragt, wem für die Zufahrt zum Gelände der Papierfabrik der Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht obliege.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass sich an der bisherigen Regelung nichts ändere, also der Einwender hierfür verantwortlich ist.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Lage der Zufahrt außerorts handelt es sich bei dieser um eine Sondernutzung i. S. d. §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 SächsStrG. Gemäß § 18 Abs. 4 SächsStrG obliegt die Unterhaltungspflicht dem Erlaubnisnehmer, also dem Einwender als Eigentümer der Zufahrt.

Seitens der Vertreterin des Einwenders werde auf die Problematik der Durchsetzung möglicher Gewährleistungsansprüche bei Mängeln an der Zufahrt hingewiesen. Deren Durchsetzung könne nicht durch den Einwender erfolgen, da dieser nicht Bauherr der Zufahrt sei.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass während der Gewährleistungszeit mögliche gewährleistungsrelevante Schäden bei ihm als Baulastträger angezeigt werden können. Er werde diese dann gegen den Baubetrieb geltend machen und durchsetzen.

Auswirkungen Brückenneubau HWS-Abfluss/Berücksichtigung WRRL

Die Vertreterin des Einwenders weist darauf hin, dass sich in der Flöha unterhalb des bestehenden Brückenbauwerks eine Sohlschwelle befinde. Sie möchte wissen, ob diese im Zuge des Vorhabens entfernt werde.

Der Vorhabenträger erklärt, dass ihm die Sohlschwelle nicht bekannt sei.

Die Planfeststellungsbehörde konnte auch nach Nachfrage beim Vertreter der LTV nicht in Erfahrung bringen, ob eine solche tatsächliche Sohlschwelle existiert. Unabhängig davon ist die Entfernung einer möglichen Sohlschwelle unter der Bestandsbrücke nicht Gegenstand des Vorhabens.

Des Weiteren weist sie darauf hin, dass durch die Vergrößerung des Durchlasses des neuen Brückenbauwerkes sich die Fließgeschwindigkeit und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit für Hochwasserlastfälle verändere. Mit der Folge, dass dann die Brücke Nennigmühle eine Engstelle bilde, die zu einem vermehrten Einstau in den Mühlgraben führe. Es stelle sich deshalb die Frage, ob im Zuge der Erstellung der Hydraulik die Auswirkungen auf den Mühlgraben (Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen) betrachtet worden seien.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass die Auswirkungen auf die Brücke Nennigmühle gering seien. Insbesondere führe das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit. Denn durch die Beseitigung der Engstelle (Altes Brückenbauwerk) sinke diese vielmehr. Ergänzend verweist der Vertreter der LTV in diesem Zusammenhang darauf, dass mit der Aufweitung der Brücke sich der Wasserspiegel absenke, die Wassermenge aber unverändert bleibe. Aus fachlicher Sicht habe zudem der Untergraben des Mühlgrabens bei einer Entfernung von ca. 300 m keinerlei Bedeutung mehr für das Brückenbauwerk, da sich nach dieser Entfernung die Fließgeschwindigkeit ausgeglichen habe.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage des Einwenders auszuschließen, hat der Vorhabenträger zugesagt, anhand des hydraulischen Modells die Wasserspiegellagen (hydraulischer Längsschnitt) im Untergraben des Mühlgrabens mit der Bestandsbrücke und mit der neuen Brücke zu berechnen. Bemessungsobergrenze ist dabei der Punkt, bei dem die Wasserkraftanlage im Hochwasserfall stillgelegt und der Mühlgraben verschlossen wird. Bei welchem Hochwasserereignis dies der Fall ist, wird der Einwender dem Vorhabenträger mitteilen. Der Einwand hat sich damit erledigt.

Die Vertreterin des Einwenders weist darauf hin, dass es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der ökologischen Komponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie kommen dürfe.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass es zu keiner Verschlechterung kommen werde.

Dies steht auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest. Bestandteil der Planunterlage (Unterlage 19.4) ist ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Dieser betrachtet die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG und damit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist. Nähere Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den Anforderungen zur Wasserrahmenrichtlinie finden sich unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

Lärm

Die Vertreterin des Einwenders weist darauf hin, dass die neugebaute Trasse näher an die Wohnbebauung heranrückt und dies möglicherweise zu einer höheren Lärmbelastung führe.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat hierzu im Erörterungstermin erklärt, dass bei der Lärmbeurteilung die neue Trassierung der Straße berücksichtigt worden sei. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergäben sich aus der Prüfung nicht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Beim Bau oder der wesentlichen Veränderung von Verkehrswegen ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind – aktiver Schallschutz (§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Voraussetzung dafür wäre, dass das Vorhaben eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen darstellt. Grundlage hierfür bildet § 1 16. BImSchV. Vorliegend kommt allerdings nur § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV im Hinblick auf eine wesentliche Änderung in Betracht.

Aus dem Erläuterungsbericht zur Planung, Punkt 6.1, geht hervor, dass aufgrund des Heranrückens der Trasse an die bestehende Wohnbebauung eine Zunahme des Beurteilungspegels von ca. 2 dB(A) tags und nachts zu erwarten ist. Damit liegt die Erhöhung unter den 3 dB(A), die eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV darstellen würden. Auch die zukünftigen Beurteilungspegel tags von 57 dB(A) und nachts von 46 dB(A) liegen deutlich unter den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV geregelten Pegeln tags von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A). Im Ergebnis liegt somit keine wesentliche Änderung nach § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV vor. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht somit nicht. Dies hat auch die untere Immissionsschutzbehörde als Fachbehörde bestätigt. Auch aus ihrer Sicht sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht zu erwarten.

Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Vertreterin des Einwenders fordert aufgrund der neuen Streckenführung und des damit verbundenen erhöhten Risikos für Fußgänger eine Geschwindigkeitsbegrenzung bestenfalls auf 50 km/h.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, zu prüfen, ob auf dem neugebauten Straßenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden könne. Er ver-

weist in diesem Zusammenhang darauf, dass aufgrund der Lage außerorts diese wahrscheinlich aus verkehrsrechtlicher Sicht nur auf 70 km/h möglich sein werde.

Fischaufstiegsanlage

Die Vertreterin des Einwenders fragt nach, ob seitens des Vorhabenträgers noch Defizite hinsichtlich der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung bestünden, die ggf. durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage am Wehr des Einwenders behoben werden könnten.

Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass diesbezüglich kein Defizit bestehe und er keine Fischaufstiegsanlage errichten werde.

Ersatz für Baumfällungen

Die Vertreterin des Einwenders fragt nach, ob und ggf. wo entsprechender Ausgleich für die auf dem Grundstück des Einwenders gefällten Gehölze erfolge.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Gehölzfällungen in die Eingriffsbilanzierung eingegangen und vorzugsweise Ersatzpflanzungen an ähnlicher Stelle vorgesehen seien. Wo genau diese im Detail erfolgen würden, stehe noch nicht fest. Es wird zugesichert, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Einwender bzgl. des genauen Standorts der Ersatzpflanzungen abzustimmen.

Bauzeitliche Zufahrt Papierfabrik

Die Vertreterin des Einwenders fordert, dass während der Bauzeit das Gelände der Papierfabrik jederzeit erreichbar sein müsse.

Der Vorhabenträger hat dies zugesichert und damit die Forderung erfüllt.

Nutzung Fläche unter Brücke

Die Vertreterin des Einwenders möchte wissen, inwieweit die Flächen des Einwenders unterhalb des neuen Brückenbauwerkes noch genutzt werden können.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass sich die nutzbare Fläche in diesem Bereich verkleinere und damit größere (industrielle) Nutzungen nicht mehr möglich seien.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich die verbleibende Fläche überwiegend im Gewässerrandstreifen befindet und damit einer eingeschränkten Nutzung unterliegt. Dies gilt aber auch schon im Bestand, so dass auch derzeit eine Nutzung der gesamten Fläche nur unter Beachtung der Regelungen für den Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 24 SächsWG) möglich ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Einwender zwar durch den neuen Brückenpfeiler Flächenverlust hinnehmen muss, aber nach Rückbau des alten Brückenpfeilers neue Flächen erhält, die er dann seinerseits erstmals nutzen kann.

Schlüsselnummer 2

Einwendung vom 6. Januar 2019

Die Einwenderin ist Bewohnerin des Wohnhauses Nennigmühle 1 in Pockau-Lengefeld.

Sie hat Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Bauendes im Bereich der K 8112. Aus den Unterlagen gehe nicht eindeutig hervor, ob auch die Flurstücke 28c, 76, 77 und 78 der Gemarkung Nennigmühle vom Vorhaben betroffen seien. In diesem Falle seien die Zufahrten zu den Grundstücken und eine Abwasserleitung zu berücksichtigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die o. g. Grundstücke liegen nicht im Baufeld und sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen. Dies wurde im Zuge des Erörterungstermins klargestellt und seitens des Vorhabenträgers zugesichert, dass die o. g. Flurstücke vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden.

Die Einwanderin schlägt vor, den Flöhatalradweg zwischen der Flöhabrücke Nennigmühle und dem neuen BW 8 parallel zur S 223 zu führen. Der Radweg könne gleichzeitig als Gehweg genutzt werden. Grund hierfür sei, die aufgrund der neuen Trassierung der S 223 höheren Geschwindigkeiten, welche insbesondere für Kinder und ältere Menschen, die vom Haltepunkt Nennigmühle zur ehemaligen Papierfabrik liefen, eine größere Gefahr darstellen würden. Ggf. könne auch die zurückzubauende Straße hierfür genutzt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Flöhatalradweg befindet sich außerhalb des Vorhabenbereichs und verläuft ca. 300 m nordöstlich des Geländes der ehemaligen Papierfabrik auf der Straße „Im Hammer“. Eine Verlegung des Radweges ist nicht vorgesehen und vorhabenbedingt auch nicht erforderlich. Die Nutzung der zurückzubauenden Straße als Teil eines Radweges ist nicht möglich, da die ehemalige Straßenfläche als Ausgleichsmaßnahme (Entsiegelung) für vorhabenbedingt neu zu versiegelnde Flächen benötigt wird. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt, die Anbindung des Waldstückes auf dem linken Flussufer (Flurstück-Nr. 494 Gemarkung Sorgau) so herzustellen, dass diese perspektivisch für den Radverkehr bis zur Ortslage Kamerun genutzt werden könne.

Auch die Errichtung eines Gehweges ist vorhabenbedingt nicht veranlasst. Die Anlage eines straßenbegleitenden Gehweges hätte zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und damit Eingriffe in Eigentum Dritter zur Folge. Des Weiteren müsste das Brückenbauwerk anders dimensioniert (verbreitert) werden, was neben Kostensteigerungen auch zusätzliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Flöhatal“ verursachen würde. Unter Berücksichtigung der außerörtlichen Lage und der nur geringen Frequentierung des Bereichs zwischen der Nennigmühle und der ehemaligen Papierfabrik durch Fußgängerverkehr ist deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Errichtung eines Gehweges nicht verhältnismäßig.

3 Umweltverbände

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Schreiben 8. Januar 2019

Der BUND teilte mit, dass aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes der Flöhabrücke ein Ersatzneubau notwendig sei. Das geplante Vorhaben beinhalte Eingriffe nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 SächsNatSchG und sei UVP-pflichtig. Es sei eine Variantenprüfung erfolgt, welche diejenige Variante mit weitgehender FFH-Verträglichkeit auswählte.

Der BUND stimme dem Vorhaben zu. Die dargestellten umfangreichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden den lokalen Eingriff vollständig kompensieren. Auch werde nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verstoßen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Anlage von Fledermausquartieren werde folgender Hinweis gegeben: In Einzelstudien sei nachgewiesen worden, dass Fledermauspopulationen künstlich bereitgestellte Quartiere besser annehmen würden, wenn sich im direkten Umfeld genutzte Nistplätze und Brutstätten heimischer Vogelarten befänden. Sofern im Zuge der Bau- feldberäumung also eine Umsiedlung bzw. Neuschaffung von Quartieren erfolge, sei dies bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werde um Information gebeten, wenn bei der Umsetzung des Vorhabens geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL oder der VSchRL auftreten würden, deren Existenz zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltgutachtens nicht bekannt gewesen sei.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, den o. g. Hinweis zu den künstlich bereitgestellten Fledermausquartieren zu beachten und den BUND darüber zu informieren, wenn im Zuge des Bauvorhabens geschützte Arten festgestellt werden, die bisher noch nicht bekannt seien.

4 Sonstige Träger öffentlicher Belange/Naturschutzvereinigungen

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie vom Vorhaben nicht betroffen sind bzw. keine Bedenken hätten:

- Stadt Marienberg,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge,
- Landesamt für Denkmalpflege,
- eins energie in Sachsen/inetz GmbH,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH,
- GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH,
- Vodafone GmbH, Region Ost,
- Tele Columbus Betriebs GmbH,
- Zweckverband Fernwasser Südsachsen,
- Erzgebirge Trinkwasser GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Abwasserzweckverband Olbernhau,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge,
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.,
- Grüne Liga Sachsen e.V. ,
- Landesjagdverband Sachsen e.V.,
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V.,
- Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V..

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen